



**Einladung
zur 18.. Sitzung
des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
am Donnerstag, dem 29.11.2018,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 31.10.2018 |
| 3 | 70 - 16 1673/2018 Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung |
| 4 | 70 - 16 1674/2018 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 4. Nachtragssatzung |
| 5 | 70 - 16 1675/2018 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 12. Nachtragssatzung |
| 6 | 70 - 16 1676/2018 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997;
hier: 7. Nachtragssatzung |
| 7 | 70 - 16 1677/2018 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;
hier: 2. Nachtragssatzung |
| 8 | 70 - 16 1678/2018 Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2019;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen |
| 10 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 11 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 31.10.2018 |
| 12 70 - 16 1679/2018 | Investitionsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Jahr 2019;
hier: Beschlussfassung |
| 13 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 19. November 2018

Botho Brouwer
Stellv. Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1673/2018	13.11.2018

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den mündlich vorgetragenen Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (KBE) vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgenden Schwerpunkt:

1. Bauzeitenplan für Maßnahmen im Abwasserbereich (Anlage 1)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1673 2018 A 1 Bauzeitenplan



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1674/2018	13.11.2018

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 4. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014.

Sachdarstellung :

Die Kalkulation der Gebühren im Abwasserbereich richtet sich im Bezug auf die zu berücksichtigenden Kosten nach den Vorgaben des KAG. Die Berechnung nach dieser Vorschrift unterscheidet sich von der kaufmännischen in erster Linie durch die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die hier erheblich höher sind als bei der bilanziellen Darstellung, da zum Beispiel bei der Abschreibung der Wiederbeschaffungszeitwert und nicht der tatsächliche Anschaffungswert zu Grunde gelegt wird.

Die Höhe der Abwassergebühren wird von ca. 90% Fixkosten, die aus dem Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH, für das in 2019 eine Anpassung von 3,11 % vorgesehen ist, und den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen bestimmt. Darüber hinaus ist auch die Menge des eingeleiteten Abwasser und der Höhe des Schmutzfrachtanteils ausschlaggebend. Insoweit besteht Abhängigkeit von dem Einleitungsverhalten des größten Großeinleiters, der stetig bemüht ist, seine Einleitungsmengen zu verringern. So sank die Zulaufmenge von über 1,8 Mio. cbm (2012) auf 0,570 Mio. cbm (2015). Derartige Veränderungen haben angesichts eines Gesamtabwasserstroms von 4,3 Mio. cbm unmittelbare Auswirkung auf die Gebührenhöhe bei unveränderten Kosten.

Angaben des Unternehmens zu Folge sollte in 2017 die Einleitungsmenge nochmals auf 0,260 Mio. cbm und in 2018 schlussendlich auf 0,120 Mio. cbm reduziert werden.

Bei der Schmutzfracht sollte sich die Menge 1,320 Mio. kg (2016) auf 0,047 Mio. kg (2017) reduzieren.

Diese Prognosen sind jedoch nicht eingetreten. Die Abwassermenge bleibt voraussichtlich auch in 2018 noch bei ca. 0,600 Mio. cbm und die Schmutzfracht liegt bei knapp 1 Mio. kg.

Somit wird auch in 2018 die Gebührenaussgleichsrücklage insbesondere im Betriebszweig Klärwerk steigen, obwohl ursprünglich wegen sinkender Einnahmen in Folge der prognostizierten Reduzierung, eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichs-rücklage geplant war.

Dies hat zur Folge, dass die Abwassergebühren im Betriebszweig Klärwerk gesenkt werden müssen, damit die Rückzahlung des Überschusses an die Bürger innerhalb von vier Jahren erfolgen kann. Die Kanalgebühren können beibehalten werden, da hier die steigenden Kosten durch die Gebührenaussgleichsrücklage in Gänze aufgefangen werden können.

Die Kalkulation der kostenrechnenden Abwassergebühr nach dem KAG stellt sich wie folgt dar:

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

C) Kanalbenutzungsgebühr nach KAG

D) Abwassergebühr, setzt sich aus B) und C) zusammen

E) Würdigung der zukünftigen Entwicklung

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

Abwassermenge in cbm

	zum Nachtrag 2018		zum Wirtschaftsplan 2019	
a) Haushalte	1.355.000	32,67%	1.355.000	34,67%
Fäkalienabfuhr	1.940	00,05%	1.940	00,05%
b) Großenleiter	1.190.595	28,71%	950.849	24,33%
Schmutzwasser gesamt	2.547.535	61,43%	2.307.789	59,05%
Niederschlagswasser:	1.600.000	38,58%	1.600.000	40,94 %
Summe:	4.147.535	100 %	3.907.789	100 %

Schmutzfrachten in kg CSB

a) Haushalte	1.151.750	28,11%	1.151.750	31,77%
Fäkalienabfuhr	3.880	00,09%	3.880	00,11%
b) Großenleiter	2.261.773	55,20%	1.790.126	49,37%
Summe:	3.417.403	83,40%	2.945.756	81,25 %
Niederschlagswasser:	680.000	16,60%	680.000	18,75 %
Summe:	4.097.403	100 %	3.625.756	100 %

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt.

Bei der Wassermenge der Großenleiter wurden die Meßergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2019 erkennbare Tendenzen berücksichtigt. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Jahr 2017 übernommen.

Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 887 mm/anno (Mittelwert der letzten 5 Jahre) ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

Ansatzfähige Kosten:

	<u>Nachtrag 2018</u>	<u>Kalkulation 2019</u>
Materialaufwand	3.623 T€	3.654 T€
Personalaufwand	45 T€	46 T€
Sonst. betr. Aufwand	43 T€	40 T€
kalk. Abschreibung	890 T€	939 T€
kalk. Verzinsung	634 T€	651 T€
Umlage Verwaltung	184 T€	173 T€
Gesamtkosten:	5.419 T€	5.503 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	183 T€	183 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	5.236 T€	5.320 T€
Erlöse aus Gebühren	6.133 T€	4.549 T€
Überschuss / Defizit	897 T€	- 771 T€

Stand Gebührenausgleichsrücklage

31.12.2017	2.040 T€
31.12.2018	2.937 T€
31.12.2019	2.166 T€

Zuordnung des Aufwandes zu den Parametern Wasser und CSB

Die auf Gebühren zu verteilende Summe unter Berücksichtigung der Gebührenausgleichsrücklage wird zu 23 % dem Parameter Wasser und zu 77 % dem Parameter CSB zugeordnet. Die Aufteilung erfolgt nach den jeweiligen Investitionsgütern.

Anteil Wasser	23 %	1.054.800,48 €
Anteil CSB	77 %	<u>3.531.288,55 €</u>
		4.586.089,03 €

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm

zugeord. Kosten	1.054.800,48 €
Wassermenge	3.907.789 cbm
Gebühr je cbm	0,27 €

schmutzfrachtabhängige Gebühr kg/CSB/cbm

zugeord. Kosten	3.531.288,55 €
CSB	3.625.756 kg
Gebühr kg/CSB	0,97 €

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt. Dies ergibt eine Gebühr von **0,82 €/cbm**

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Für Niederschlagswasser:

Ausgehend von obiger Berechnung ergibt sich für die Niederschlagswassergebühr folgende Kalkulation:

wassermengenabhängig:			
1.600.000 cbm	x	0,27 €/cbm	= 432.000,00 €
schmutzfrachtabhängig:			
680.000 kg CSB	x	0,97 €/kg CSB	= 659.600,00 €
Summe:			1.091.600,00 €
Bei 2.510.438 qm bebauter und befestigter Fläche ergibt sich ein Gebührensatz von			
1.091.600,00 €	:	2.510.438 qm	= 0,43 €/qm

Klärwerksgebühren

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm	0,27 €
schmutzfrachtabhängige Gebühr je kg CSB	0,97 €

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt.

Dies ergibt eine Gebühr von **1,09 €/cbm**

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Die Klärwerksgebühr für Niederschlagswasser

ermittelt sich wie folgt:

wassermengenabhängig	0,17 €/qm
schmutzfrachtabhängig	<u>0,26 €/qm</u>
Summe	0,43 €/qm

C) Kanalbenutzungsgebühr:

Unter Beibehaltung der Gebühren für die Kanalbenutzung

für Schmutzwasser von:	2,14 €/cbm	und
für Niederschlagswasser von:	0,71 €/qm	

entwickelt sich die Gebührenaussgleichsrücklage für den Betriebszweig Kanal wie folgt:

Stand Gebührenaussgleichsrücklage

31.12.2017	514 T€
31.12.2018	719 T€
31.12.2019	58 T€

Eine Gebührenanpassung ist daher nicht nötig.

D) Abwassergebühr insgesamt:

Klärwerksgebühr:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 1.1.2019</u>
wassermengenabhängige Gebühr:	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr:	1,16 €/kg CSB	0,97 €/cbm
d.h. für häusl. Abwasser		
für Schmutzwasser	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,58 €/qm	0,43 €/qm

Kanalbenutzungsgebühr:

für Schmutzwasser	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,71 €/qm

Zusammenfassung (Normaleinleiter)

für Schmutzwasser	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,29 €/qm	1,14 €/qm

Vergleichsberechnung für Musterhaushalt

4-Personenhaushalt – 160 cbm Schmutzwasser – 150 qm befestigte Fläche

<u>Klärwerksgebühr</u>	<u>Bisher</u>	<u>ab 2019</u>	Veränderung	in %
Für 160 cbm	203,20 €	174,40 €	- 28,80 €	14,2
Für 150 qm	87,00 €	64,50 €	- 22,50 €	25,8
<u>Kanalbenutzungsgebühr:</u>				
Für 160 cbm	342,40 €	342,40 €	0,00 €	0,0
Für 150 qm	<u>106,50 €</u>	<u>106,50 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,0</u>
Summe:	739,10 €	687,80 €	- 51,30 €	6,9

Die Gebührenentwicklung der letzten 8 Jahre ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1674 2018 A 1 Entwässerungssatzung
70 - 16 1674 2018 A 2 Gebührenvergleich

4. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.1.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- a) je cbm Schmutzwasser 2,14 Euro
- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,71 Euro

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- a) je cbm Schmutzwasser 1,09 Euro
- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,43 Euro

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

Anlage 1 zu TOP 4, BA 29.11.18

(3) Bei GroÙeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

- a) wasserabhängige Gebühr von 0,27 Euro/cbm Abwasser
- b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von 0,97 Euro/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

Artikel 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP 4, BA 29.11.18

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 4. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04..2017 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

Gebührenvergleich

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<u>Klärwerksgebühr</u>								
wassermengenabhängige Gebühr	0,25 €/cbm	0,22 €/cbm	0,25 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,89 €/kg CSB	0,65 €/kg CSB	0,83 €/kg CSB	0,96 €/kg CSB	0,96 €/cbm	1,16 €/cbm	1,16 €/cbm	0,97 €/cbm
<u>d.h. für häusl. Abwasser</u>								
für Schmutzwasser	1,01 €/cbm	0,77 €/cbm	0,96 €/cbm	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,40 €/qm	0,38 €/qm	0,41 €/qm	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/cbm	0,43 €/cbm
<u>Kanalbenutzungsgebühr</u>								
für Schmutzwasser	2,25 €/cbm	2,14 €/cbm	1,70 €/cbm	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm	0,47 €/qm	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/cbm	0,71 €/cbm
<u>Zusammenfassung (Normaleinleiter)</u>								
für Schmutzwasser	3,26 €/cbm	2,91 €/cbm	2,66 €/cbm	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,11 €/qm	1,20 €/qm	0,88 €/qm	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm
<u>Fäkalienabfuhrgebühr</u>	23,40 €/cbm	23,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	23,90 €/cbm

Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt

4 Personenhaushalt

160 cbm

Schmutzwasser

150 qm

150 qm

150 qm

150 qm

Klärwerksgebühr

Schmutzwasser	161,60 €	123,20 €	153,60 €	176,00 €	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €
Niederschlagswassergebühr	60,00 €	57,00 €	61,50 €	78,00 €	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €

Kanalbenutzungsgebühr

Schmutzwasser	360,00 €	342,40 €	272,00 €	280,00 €	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €
Niederschlagswassergebühr	106,50 €	123,00 €	70,50 €	72,00 €	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €

Summe insgesamt:

	688,10 €	645,60 €	557,60 €	606,00 €	672,20 €	739,10 €	739,10 €	687,80 €
--	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Prozentuale Veränderung

-6,18%**-13,63%****8,68%****10,92%****9,95%****0,00%****-6,94%**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1675/2018	13.11.2018

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 12. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 bezeichnete 12. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.

Sachdarstellung :

Die Fäkalienabfuhrgebühr wurde letztmalig zum 01.01.2014 geändert. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich über mehrere Jahre ein Überschuss von über 30 T€ in der Gebührenaussgleichsrücklage aufgebaut. Die Gebühr wurde von 23,50 €/cbm auf 15,40 €/cbm gesenkt.

Zum 31.12.2017 befanden sich noch 11.882,95 € in der Gebührenaussgleichsrücklage.

Die Menge an Fäkalien entwickelt sich wie folgt:

Jahr	Menge in cbm
2015	1.488
2016	1.899
2017	2.070

Wegen gestiegener Kosten ist für das Jahr 2018 mit einem weiteren Defizit zu rechnen. Nach derzeitiger Schätzung weist die Gebührenaussgleichsrücklage dann ca. - 4 T€ Euro aus. Die Zahlen der Abfuhr werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich wieder verringern. Zur Vermeidung einer Quersubventionierung ist beabsichtigt die aufgelaufenen Defizite über einen Zeitraum von 4 Jahren auszugleichen (= 1 T€/anno).

Auf der Basis dieser Bedarfszahlen stellt sich die Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2019 insgesamt wie folgt dar:

1. Ansatzfähige Kosten

	Ist 2017	Kalkulation zum 1.1.2019	Erl.
	€	€	
Betriebsführungsentgelt	34.492,47	38.000,00	E 1
Eigenverbrauch Fäkalien	5.356,00	4.287,40	
Personalaufwand	0,00	1.000,00	
<u>Sonst. Aufwand: Bürobedarf</u>	<u>347,53</u>	<u>2.000,00</u>	
Gesamtkosten	40.196,00	45.287,40	
zu berücksichtigendes Defizit		1.071,26	
abgefahrene cbm	2.070	1.940	

Erläuterungen

E 1) Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 1.9.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart. Für 2019 ist eine Anpassung von 3,11% geplant.

2. Divisionskalkulation

Kalkulation zum
zum 1.1.2019
€

Kostendeckende Gebühr je cbm 23,90 €

Vorschlag der ab dem 1.1.19 zur erhebenden Gebühr je cbm: **23,90 €**

Damit liegt die Gebühr in etwa beim Wert von 2014 (23,30 €/cbm).

Die Betriebsleitung empfiehlt die in der Begründung vorgelegte Kalkulation zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1675 2018 A 1 Grundstücksentwässerung

12. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 12. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 23,90 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

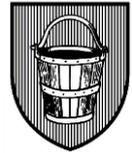
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 12. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.03.1987 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1676/2018	13.11.2018

Betreff

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997;
hier: 7. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Notwendigkeit zur Anpassung der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997.

Sachdarstellung :

Gemäß Satzung bestimmt die Stadt Emmerich am Rhein unter anderem Art und Zweck der Abfallbehälter, die den Bürgern zur Verfügung gestellt werden.
Zu Beginn der Abfalltrennung wurde in Absprache mit dem beauftragten Entsorger festgelegt, dass Restmüll in grauen Behältern, Papierabfälle in grünen Behältern und Bioabfälle in braunen Behältern gesammelt werden, die der Entsorger dann entleert.
Inzwischen wurden viele Behälter wegen Beschädigungen ausgetauscht. Zur Vereinfachung der Vorratshaltung haben die meisten Behälter einen grauen Korpus und nur der braune oder grüne Deckel kennzeichnet die Abfallart, die darin gesammelt wird.

Deutschland weit, auch in Nordrhein-Westfalen, hat sich inzwischen für das Sammeln von Papier die blaue Tonne durchgesetzt. Auch der Entsorger der Stadt Emmerich am Rhein wird seine Behälter daran anpassen. Daher werden zukünftig defekte Papiertonnen und Neuauslieferungen von Papiertonnen Behälter mit einem grauen Korpus und einem blauen Deckel sein.

Daher ist eine Anpassung des § 11 Abfallbehälter, Absatz 2, Buchstaben a) und b) in der Abfallensorgungssatzung notwendig.
In Zukunft wird es für die Papiersammlung komplett grüne Abfallbehälter (sehr alter Bestand), graue Abfallbehälter mit grünem Deckel (Altbestand) und graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Neuauslieferungen) geben.
In diesem Zuge wird die Beschreibung der Biotonne, Brauner Abfallbehälter um die Variante Grauer Abfallbehälter mit braunem Deckel erweitert.

Auch im Abfallkalender 2019 wird zusätzlich zur „Grünen Tonne“ die „Blaue Tonne“ dargestellt.

Nachfolgend der § 11 mit den Veränderungen in Absatz 2, Buchstaben a) und b):

§ 11 Abfallbehälter

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

bisher	zukünftig
a) Für das Sammeln von Papier und Pappe 1. Grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l	a) Für das Sammeln von Papier und Pappe 1. Grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 bzw. Graue Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel 2. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l
b) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle Braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l	b) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle Braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Graue Abfallbehälter mit braunem Deckel

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung zu beschließen

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1676 2018 A 1 Abfallentsorgung

7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW., S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in seiner Sitzung am 18.12.2018 die 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 11
Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Für das Sammeln von Papier und Pappe
 1. Grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Grau Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel
 2. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l
 - b) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle
 1. Braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Grau Abfallbehälter mit braunem Deckel
 - c) Für das Sammeln von Hohlglas
 1. Grüne Sammelkörbe mit einem Volumen von 50 l
 2. Abfallbehälter grau mit einem Volumen von 240 l

- d) Für das Sammeln von Abfällen, die nicht durch die Abfallbehältnisse und durch die besonderen Einrichtungen entsprechend den vorherigen Absätzen entsorgt werden (Restabfall)
1. Besonderes gekennzeichnete Abfallsäcke mit einem Inhalt von 70 l
 2. Graue Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l
 3. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1677/2018	13.11.2018

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;
hier: 2. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

Sachdarstellung :

Gebührenkalkulation 2019 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen

E) Sonstige Gebühren

Gebührenkalkulation 2019 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

Einsparungen beim Personal, eine Anhebung des „grünpolitischen Wertes“ und die Einführung neuer Bestattungsformen haben sich beim Friedhof positiv ausgewirkt.

In Aussicht auf den Ausgleich des Defizites aus Vorjahren in der zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2016 konnte für 2017 eine Gebührenerkung vorgenommen werden.

Das Jahr 2017 schloss daraufhin wie erwartet mit einem Defizit ab. Wegen rückläufiger Fallzahlen war dieses Defizit jedoch höher als erwartet. Dieser Trend setzt sich auch für 2018 fort. Die Gebührenaussgleichsrücklage wird Ende des Jahres voraussichtlich ein Minus von 50 T€ aufweisen.

Um eine weitere Erhöhung des Defizites und damit eine Quersubventionierung zu verhindern, ergibt sich daher ein Handlungsbedarf für eine Anpassung der Friedhofsgebühren.

Die Gründe für den Rückgang der Einnahmen sind u.a. auch eine Folge des demographischen Wandels. Die Angehörigen der Verstorbenen wählen vermehrt preisgünstige Bestattungsformen. Auf großflächige Wahlgräber wird nicht nur angesichts der Kosten, sondern auch wegen des später anfallenden Pflegaufwandes verzichtet. Auch die Nutzung der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes ist rückläufig.

Um das Ungleichgewicht zwischen Urnen und Sarggräbern zu Gunsten der Sargbestattungen anzupassen wurde bei der Kalkulation nach dem „Kölner Modell“ die Gewichtung zwischen Fallzahlen und Flächen von 50 zu 50 auf 70 zu 30 geändert.

B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsstunden zugeordnet. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2019</u>
Kindergrab	150,00 €	156,00 €
Familiengrab	400,00 €	520,00 €
Urnenwahlgrab	250,00 €	312,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	400,00 €	520,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	400,00 €	520,00 €
- Urnenbestattung	250,00 €	312,00 €
Aschestreufeld	200,00 €	208,00 €

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2019</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.400,00 €	1.600,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.400,00 €	1.800,00 €
- Urnenbestattung	1.300,00 €	1.360,00 €
Aschestreufeld	500,00 €	375,00 €

C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen im Jahr 2017 und den Zahlen im laufenden Jahr wird von etwa der gleichen Anzahl an Bestattungen ausgegangen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2019</u>
Kindergrab	20 Jahre	400,00 €	400,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.375,00 €	1.375,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	850,00 €	1.000,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.150,00 €	1.225,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.125,00 €	1.200,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	700,00 €	1.050,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	700,00 €	900,00 €

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Die Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten ist rückläufig. Eine Erhöhung ist somit nicht sinnvoll.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle bleibt daher bei 200 € und die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle wird von 96 auf 100 Euro angepasst.

E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung entsprechen dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis und werden daher nicht verändert:

	bisher	neu
Umbettung auf demselben Friedhof Einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00	1.180,00
Urnen	590,00	590,00
Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	390,00	390,00
Urnen	300,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen bleibt für Sarggrabstellen bei 250,00 Euro und für Urnengrabstellen bei 180,00 Euro.

Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit bleibt die Jahresgebühr bei 120,00 Euro.

Auch die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags (250,00 €), die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für Grabsteingenehmigungen bleiben unverändert.

Fazit: Durch die Gebührenanpassung liegen die Gebührensätze für eine Beisetzung wieder in etwa auf dem Niveau des Jahres 2016, vor Gebührensenkung.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 2. Nachtragsatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1677 2018 A 1 Friedhofsgebührensatzung
70 - 16 1677 2018 A 2 Friedhofsgebühren

7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW s. 90) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Friedhofssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.2018**

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.375,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.2 | <u>Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.225,00 Euro |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.3 | <u>Kindergräber als Reihengrab</u>
für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Friedhof Emmerich am Rhein und Elten | 400,00 Euro |
| 1.4 | <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u> | |
| 1.4.1 | <u>bei einer Sargbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.200,00 Euro |
| 1.4.2 | <u>bei einer Urnenbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.050,00 Euro |
| 1.5 | <u>Urnenwahlgräber</u> | |
| 1.5.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.000,00 Euro |
| 1.5.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |

2.	<u>Benutzung des Ausstrefeldes</u>	900,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	156,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	520,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	520,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	520,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	312,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	312,00 Euro
3.4	für Verstreuung	208,00 Euro
4.	<u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.600,00 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.800,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.360,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	375,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
5.	<u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	100,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 Euro

6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich
Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
-----	--	------------

7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
-----	---	------------

7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

8. Gebühreuzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von
erhoben. 250,00 Euro

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und

an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 Euro erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2019 in Kraft**.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister



Friedhofsgebühren

FZ 2017		bis 2016				bis 2018				2019				FZ 2019	Veränd. zu 2016	Veränd. zu 2018
		NR	GB	GPF	gesamt	NR	GB	GPF	gesamt	NR	GB	GPF	gesamt			
0	Kindergrab	400,00 €	150,00 €		550,00 €	400,00 €	150,00 €		550,00 €	400,00 €	156,00 €		556,00 €	5	6,00 €	6,00 €
86	Wahlgrab	1.130,00 €	790,00 €		1.920,00 €	1.375,00 €	400,00 €		1.775,00 €	1.375,00 €	520,00 €		1.895,00 €	124	-25,00 €	120,00 €
66	Urnenwahlgrab	850,00 €	540,00 €		1.390,00 €	850,00 €	250,00 €		1.100,00 €	1.000,00 €	312,00 €		1.312,00 €	84	-78,00 €	212,00 €
3	pflegearmes Wahlgrab	990,00 €	790,00 €	1.520,00 €	3.300,00 €	1.150,00 €	400,00 €	1.400,00 €	2.950,00 €	1.225,00 €	520,00 €	1.600,00 €	3.345,00 €	0	45,00 €	395,00 €
17	Gemeinschaftsgrabanl.(Erdb.)	990,00 €	790,00 €	1.800,00 €	3.580,00 €	1.125,00 €	400,00 €	1.400,00 €	2.925,00 €	1.200,00 €	520,00 €	1.800,00 €	3.520,00 €	21	-60,00 €	595,00 €
43	Gemeinschaftsgrabanl.(Urne) <i>anonym od. mit Zuordnung</i>	750,00 €	540,00 €	1.360,00 €	2.650,00 €	700,00 €	250,00 €	1.300,00 €	2.250,00 €	1.050,00 €	312,00 €	1.360,00 €	2.722,00 €	36	72,00 €	472,00 €
10	Streufeld	700,00 €	200,00 €	600,00 €	1.500,00 €	700,00 €	200,00 €	500,00 €	1.400,00 €	900,00 €	208,00 €	375,00 €	1.483,00 €	5	-17,00 €	83,00 €
	Grabstellen ohne Pflege Rückgaben			120,00 €				120,00 €								
225														275		
265	Aufbahrungszelle pro Tag				96,00 €				96,00 €				100,00 €	171	4,00 €	4,00 €
194	Friedhofskapelle				200,00 €				200,00 €				200,00 €	222	0,00 €	0,00 €
26	Abräumen													21		
0	Grabstelle Sarg				250,00 €				250,00 €				250,00 €	21	0,00 €	0,00 €
0	Grabstelle Urne				180,00 €				180,00 €				180,00 €	0	0,00 €	0,00 €
	Umbettungen															
0	Kinder				175,00 €				175,00 €				175,00 €	0	0,00 €	0,00 €
0	Särge				1.180,00 €				1.180,00 €				1.180,00 €	0	0,00 €	0,00 €
1	Urnen				590,00 €				590,00 €				590,00 €	1	0,00 €	0,00 €
	Ausgrabungen ohne Beisetz.															
0	Kinder				100,00 €				100,00 €				100,00 €	0	0,00 €	0,00 €
0	Särge				390,00 €				390,00 €				390,00 €	0	0,00 €	0,00 €
0	Urnen				300,00 €				300,00 €				300,00 €	0	0,00 €	0,00 €
40	Bestattung Fr.nachm./Sa.				250,00 €				250,00 €				250,00 €	30	0,00 €	0,00 €
0	Berechtigungsschein / Jahr				50,00 €				50,00 €				50,00 €	20	0,00 €	0,00 €
98	Genehmigung Grabstein				35,00 €				35,00 €				35,00 €	106	0,00 €	0,00 €

NR Nutzungsrecht 25 (20) Jahre
 GB Grabbereitung
 GPF Grabpflege 25 Jahre
 FZ Fallzahlen



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1678/2018	13.11.2018

Betreff

Beratung des Wirtschaftplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2019;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2019 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 866.728,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

Sachdarstellung :

Gemäß § 14 Abs. 1 der EigVO hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (KBE) jeweils zu Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019 ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden und spiegelt gleichzeitig die erwartete Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2018 wieder. Aus diesem Grund sind auch die nach derzeitigem Kenntnisstand sich abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das Jahr 2018 neben den eigentlichen Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung des laufenden Wirtschaftsjahres und sind im anliegenden Zahlenwerk als Nachtrag (NT 2018) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind aus Vergleichszwecken die Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2017 aufgeführt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 29.11.2018 insoweit beraten werden, dass er umgehend als Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weiter geleitet werden kann. Stimmen die Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf mehrheitlich zu, kann die endgültige Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 18.12.2018 erfolgen.

Verbunden ist der Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 mit mehreren Gebührenanpassungen in den Betriebszweigen Abwasser und Friedhöfe. Die Einzelheiten der Kalkulation werden in der gleichen Sitzung des Betriebsausschusses sowie des Rates vorgestellt werden. Die vorliegenden Planzahlen setzen voraus, dass die von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührensätze auch mehrheitlich so beschlossen werden.

Zu 1.

Die wirtschaftliche Entwicklung eines Betriebes ist in erster Linie im **Erfolgsplan** abzulesen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird das laufende Geschäftsjahr (siehe Gesamtplan) im Rahmen der ursprünglichen Planung abschließen. Für 2019 wird eine Verringerung des Jahresergebnisses erwartet, da nach Gebührensenkungen in der Abwassersparte verstärkt auf die Gebührenausgleichsrücklage nach dem KAG zurückgegriffen wird. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplans der KBE in erster Linie geprägt wird durch den Betriebszweig Abwasser. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet. Diese versetzen überhaupt die KBE erst in die Lage, eine Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein zu zahlen. Einsparungen im Personalbereich führen in den spartenübergreifenden Betriebszweig der **Allgemeinen Verwaltung** zu Einsparungen von Kosten.

Die Betriebszweige im Bereich **Abwasser** sind naturgemäß mit einem Gesamtvolumen von ca. 12 MIO €/a maßgeblich für das Gesamtergebnis verantwortlich. Aufgrund unerwarteter Überschüsse – insbesondere im Erfolgsplan Klärwerk – ist für 2019 eine ca. 7%-ige Senkung des Gebührensatzes vorgesehen. Auf diese Weise werden die Überschüsse des Vorjahres dem Gebührenzahler zurück gegeben.

Insgesamt betrachtet ist jedoch strukturell der Betriebszweig Abwasser durch stetig steigende Kosten geprägt bei einer mehr oder weniger gleichbleibender Einnahmesituation, lässt man die durch die Großeinleiter verursachten Gebührenschwankungen außer Betracht.

Das vertraglich festgeschriebene Betriebsführungsentgelt für die TWE GmbH steigt für das Jahr 2019 um 3,11 %. Auch die Kosten für Abschreibung und Verzinsung steigt in Folge reger Bautätigkeit um 266 T€ in 2019.

Dennoch sind derzeit noch in der zugehörigen Gebührenausgleichsrücklage aus Vorjahren ausreichend Mittel vorhanden, so dass nicht nur für das kommende Kalenderjahr eine Gebührensenkung vorgenommen werden kann, sondern auch für spätere Jahre angekündigte Abwassermengenreduzierungen aufgefangen werden dürften.

Etwas anders ist die Situation im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr**. Seit 2014, als die Gebühr auf 15,40 € gesenkt werden konnte, hat regelmäßig eine Entnahme aus der zugehörigen Gebührenaufschlagrücklage stattgefunden. Diese ist nunmehr aufgebraucht, so dass für das Jahr 2019 neue Gebührensätze kalkuliert werden mussten. Diese liegen mit 23,90 €/cbm in Höhe der Beträge, die vor 2014 verlangt wurden.

Im Betriebszweig **Straßenreinigung** ist die Situation gegenüber den Vorjahren unverändert. In Folge milder Winter sind insbesondere im Bereich der Winterwartung Überschüsse erzielt worden, die nunmehr kontinuierlich abgearbeitet werden. Für 2019 ist keine Änderung der Gebührensätze vorgesehen. Jedoch dürfte Ende des folgenden Jahres die Gebührenaufschlagrücklage dann endgültig aufgebraucht sein.

Besonders erfreulich ist die Entwicklung im Betriebszweig **Abfallentsorgung** in den vergangenen Jahren gewesen. Durch eine Neuausschreibung konnte das Entgelt für die Abholung des Abfalls ab 2013 deutlich gesenkt werden. Außerdem hat die Kreis-Kleve-Abfallwirtschaft GmbH (KKA) für 2017 und nochmals für 2018 (unerwartet) eine Kostensenkung an die angeschlossenen Kommunen weiter gegeben. So konnten die Gebührensätze insgesamt dreimal gesenkt werden. Dennoch befinden sich nach wie vor in der zugehörigen Gebührenaufschlagrücklage noch Mittel, so dass trotz steigender Aufwendungen für 2019 in Folge sinkender Erlöse für Papier und Metall eine Weitergabe an den Gebührenzahler nicht stattfinden braucht. Dabei liegt die Höhe der Gebührensätze im Bereich des Jahres 2000. Nach den derzeitigen Kalkulationen ist jedoch davon auszugehen, dass auch diese Gebührenaufschlagrücklage Ende des nächsten Jahres aufgebraucht sein dürfte.

Wenig erfreulich ist die Entwicklung des Betriebszweiges **Friedhöfe**. Unter anderem durch die Einführung neuer Bestattungsformen hatte sich in der Vergangenheit die wirtschaftliche Situation so verbessert, dass für 2017 sogar eine Gebührensenkung vorgenommen werden konnte. Leider haben sich jedoch die Fallzahlen in den letzten beiden Jahren verringert, so dass bereits Ende des laufenden Kalenderjahres mit einem Defizit in der Gebührenaufschlagrücklage zu rechnen ist. Es war daher unumgänglich, die Friedhofsgebühr anzuheben, und zwar indem die seinerzeitigen Gebührensenkungen im Bereich der Liegerechte wieder rückgängig gemacht wird.

Vergleicht man die Budgetansätze in den nicht über Gebühren finanzierten Betriebszweigen Straßen- und Grünflächenunterhaltung (zusammengefasst als **Bauhof**) von 2015 (3.225 T€) mit dem Ansatz für 2018 (3.725 T€), so entspricht dies einer Anhebung um 15,5 %.

Verbunden war diese Aufstockung jedoch auch mit der Zuweisung neuer Aufgaben – wie z.B. die Schaffung einer Stelle des Stadthausmeisters. Dennoch ist davon auszugehen, dass die derzeitige Höhe des Budgets ausreichend bemessen ist, um die erwartete Aufgabenstellung abuarbeiten.

Dennoch weist der zugehörige Erfolgsplan – wie im Vorjahr auch – ein Defizit aus. Hier muss es jedoch Ziel der Betriebsleitung sein, im Laufe des folgenden Jahres Einsparung zu generieren, um das Budget ausgeglichen zu gestalten. In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE vereinbarungsgemäß ein Ausgleich hergestellt. Der Jahresabschluss in diesem Betriebszweig war somit stets 0. Insoweit galt der Budgetansatz stets als „Richtschnur“. Hinsichtlich der Kalkulation der Kosten sei darauf hingewiesen, dass es in diesem Betriebszweig Unwägbarkeiten gibt. Das Personal für den Winterdienst rekrutiert sich ausschließlich aus diesem Betriebszweig. Wenn – wie in den letzten Jahren - kein Winterdienst notwendig ist, verbleiben die Personalkosten somit auch in diesem Betriebszweig.

Zu 2.

Mit der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital in Form von Abwasseranlagen in den Eigenbetrieb eingebracht. Die KBE hat mit ihrer Gründung im Jahr 2004 diese Mittel übernommen. Es besteht daher ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientierte sich die Höhe stets an dem nach Verwaltungsrecht entsprechend entwickelten Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten. Jahrelang durfte aufgrund eines Urteils aus dem Jahr 1994 ein Nominalzinssatz bis zu einer Höhe von 7 % angewendet werden. Diese Rechtsprechung ist in den letzten Jahren jedoch abgeändert worden. So hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Urteil vom 11.11.2015 die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2019 ein Zinssatz von 6,18 %, was einem Betrag von 866.728,00 € entspricht.

Das erwartete Jahresergebnis wird mit 791.000,00 € unter diesem Betrag liegen. Dennoch hält die Betriebsleitung die Auszahlung der gewünschten Eigenkapitalverzinsung in der besagten Höhe für wirtschaftlich vertretbar, auch wenn dazu ein Griff auf die Gewinnausgleichsrücklage notwendig wird. Bisher wurden noch bei keinem Jahresabschluss der Abwasserwerke bzw. der KBE auf die Gewinnrücklage zurück gegriffen. Ganz im Gegenteil wurden teilweise erhebliche Überschüsse erwirtschaftet. So wird im Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Höhe der Gewinnrücklage mit 14.328.954,05 € attestiert. Vor diesem Hintergrund sind die eventuell anstehenden finanziellen Belastungen nebensächlich.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass im Gesamtplan auch ein Defizit im Bauhof mit 52 T€ eingerechnet ist. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis zu diesem Thema werden diese Defizite jedoch nicht kassenwirksam, da in der Regel Einsparungen im Laufe des Jahres generiert werden können. Sollte es dennoch zu Defiziten kommen, so war es bisher geübte Praxis, dass diese Fehlbeträge von der Kämmerei ausgeglichen wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Auszahlung der Eigenkapitalverzinsung auch für das Jahr 2019 wirtschaftlich vertretbar.

Die Vorabauszahlung der Eigenkapitalverzinsung ist im Umkehrschluss von § 10 EigVO NRW zulässig. Dies ist für 2019 der Fall. Die Vorabauszahlung bedarf jedoch gemäß § 26 Abs. 2 der EigVO NRW einer gesonderten Beschlussfassung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem Hintergrund des dann feststehenden Jahresergebnisses nochmals mit Blick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hin zu bestätigen oder abzuändern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1678 2018 A 1 WP 2019

Wirtschaftsplan 2019



Inhaltsverzeichnis

I.	VORBEMERKUNG	Seite 4
II.	ERFOLGSPLAN	Seite 9
	A) ERFOLGSPLÄNE NACH BETRIEBSZWEIGEN:	
	Erfolgsplan gesamt	Seite 9
	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 10
	Erfolgsplan Kläranlage	Seite 10
	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 11
	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 11
	Erfolgsplan Abwasser	Seite 12
	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 12
	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 13
	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 13
	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 14
	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 14
	Erfolgsplan Bauhof	Seite 14
	B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN	
	1.1 Umsatzerlöse Bereich Abwasser	Seite 15
	1.2 Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 19
	1.3 Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 20
	1.4 Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 21
	1.5 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 22
	1.6 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 22
	1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 23
	2. Sonstige Erträge	Seite 24
	3. Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 25
	4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	Seite 26
	5. Personalaufwand	Seite 33
	6. Abschreibungen	Seite 34
	7. sonstiger betrieblicher Aufwand	Seite 34
	8. Zinsen	Seite 35
	9. Steuern	Seite 36
	10. Umlage Verwaltung	Seite 37
III.	VERMÖGENSPLAN 2018 – 2023	Seite 38
	A) INVESTITIONSPLAN 2018 - 2023	
	Investitionsplan 2018 -2023 Zusammenfassung	Seite 38
	B) FINANZPLAN 2018 – 2023	
	Finanzplan 2018 – 2023	Seite 39
IV.	PERSONALPLANUNG	
	a) Stellenplan 2019	Seite 41
	b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen	Seite 42
V.	ANLAGE	
	a) Eigenkapitalverzinsung	Seite 43
	b) Gebührenausgleichsrücklage	Seite 44

Tabellenverzeichnis

Tabelle II-1	Erfolgsplan gesamt	Seite 9
Tabelle II-2	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 10
Tabelle II-3	Erfolgsplan Klärwerk	Seite 10
Tabelle II-4	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 11
Tabelle II-5	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 11
Tabelle II-6	Erfolgsplan Abwasser	Seite 12
Tabelle II-7	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 12
Tabelle II-8	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 13
Tabelle II-9	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 13
Tabelle II-10	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 14
Tabelle II-11	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 14
Tabelle II-12	Erfolgsplan Bauhof gesamt	Seite 14
Tabelle II-13	Umsatzerlöse Abwasser	Seite 15
Tabelle II-14	Entwicklung der Abwassergebühr	Seite 18
Tabelle II-15	Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 19
Tabelle II-16	Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 20
Tabelle II-17	Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 21
Tabelle II-18	Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 22
Tabelle II-19	Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 22
Tabelle II-20	Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 23
Tabelle II-21	sonstige Erträge	Seite 24
Tabelle II-22	Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 25
Tabelle II-23	Fremdleistung Verwaltung	Seite 26
Tabelle II-24	Fremdleistung Klärwerk	Seite 26
Tabelle II-25	Berechnung der Abwasserabgabe	Seite 27
Tabelle II-26	Fremdleistung Kanalnetz	Seite 27
Tabelle II-27	Fremdleistung Fäkalienabfuhr	Seite 28
Tabelle II-28	Fremdleistung Straßenreinigung	Seite 28
Tabelle II-29	Fremdleistung Abfallentsorgung	Seite 28
Tabelle II-30	Fremdleistung Friedhof	Seite 29
Tabelle II-31	Fremdleistung Straßenunterhaltung	Seite 30
Tabelle II-32	Fremdleistung Grünflächenunterhaltung	Seite 31
Tabelle II-33	Personalaufwand	Seite 33
Tabelle II-34	Abschreibung	Seite 34
Tabelle II-35	sonstige Aufwendungen	Seite 34
Tabelle II-36	sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen	Seite 35
Tabelle II-37	Zinsen	Seite 36
Tabelle II-38	Steuern	Seite 36
Tabelle II-39	Umlage der Verwaltungskosten	Seite 37
Tabelle III-1	Investitionsplan gesamt	Seite 38
Tabelle III-2	Finanzplan 2018 – 2023	Seite 39
Tabelle IV-1	Stellenplan 2019	Seite 41
Tabelle IV-2	Stellenübersicht	Seite 42
Tabelle V-1	Stand Gebührenausgleichsrücklage	Seite 44

Wirtschaftsplan Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.03.2004 wurden mit Wirkung vom 1.1.2004 die Fachbereiche Baubetriebshof, Grünflächenunterhaltung, städtische Friedhöfe, Straßenreinigung und Abfallentsorgung aus dem städtischen Haushalt herausgelöst, in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt und mit dem bestehenden Eigenbetrieb Abwasserwerke zusammengeführt. Diese neu geschaffene Organisationsform trägt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (= KBE).

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Abwasserbeseitigung ebenfalls im Jahre 2004 neu organisiert. Dem bisherigen Eigenbetrieb Abwasserwerke Emmerich wurde eine Betriebsüberlassungsgesellschaft in Form einer GmbH = Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) - beigestellt. Hierbei wurden die operativen Funktionen (Anlagenbetrieb, Neuinvestitionen etc.) an die GmbH übertragen, während das Eigentum an den bestehenden Anlagen und die hoheitlichen Aufgaben (Aufsicht und Kontrolle, Gebührenwesen etc.) beim Eigenbetrieb und damit bei der Kommune verbleiben. Der Geschäftsanteil der Gemeinde an dieser GmbH beträgt 50,1 %. Der Mitgesellschafter - die Fa. Gelsenwasser hält 49,9 %

In der KBE werden die einzelnen Betriebszweige unter den Kostenstellen (70 00) Allgemeine Verwaltung, (70 10) Klärwerk, (70 20) Kanalunterhaltung und (70 30) Fäkalienabfuhr, (70 40) Straßenreinigung, (70 50) Abfallentsorgung, (70 60) Friedhöfe, (70 70) Bauhof und (70 80) Grünflächenunterhaltung geführt. Während die Sparten Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe sich aus Gebühren finanzieren, beziehen die Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung ihre Einkünfte fast ausschließlich aus einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung (= EigVo NRW). Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§ 16 EigVO)
- die Stellenübersicht (§ 17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan dient so der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität des Eigenbetriebes. Hierzu gehören ebenso die Sicherung einer ausreichenden Rentabilität sowie auch die Erhaltung der Liquidität. Liquidität bedeutet, dass das Unternehmen neben seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch seinen gesetzlichen Verpflichtun-

gen im Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasser- und Abfallentsorgung jederzeit nachkommen kann.

Der Wirtschaftsplan ist öffentlich und somit für jedermann zugänglich. Bisher wurden die Investitionen stets ausführlich im Gesamtwirtschaftsplan mit Beschreibung jeder Einzelmaßnahme wiedergegeben. Damit wurde jedoch auch der erwartete Preis für eine Leistung öffentlich, was im Ausschreibungsverfahren nicht sachdienlich ist.

Wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 22.03.2018 angekündigt hat sich die Betriebsleitung daraufhin dazu entschlossen, ab 2019 einen separaten detaillierten nicht öffentlichen Investitionsplan zu erstellen, der zwar durch den Betriebsausschuss zu genehmigen ist aber nicht mehr im öffentlichen Wirtschaftsplan wiedergegeben wird, obwohl er nach wie vor Bestandteil des WP 2019 ist. Formal handelt es sich um eine Anlage zum Wirtschaftsplan der KBE. Im eigentlichen WP 2019 sind daher lediglich die Gesamtsummen an Investitionen (= Budget) der einzelnen Betriebszweige zusammengefasst. Änderungen im Laufe eines Jahres können vom Betriebsausschuss - wie auch bisher - beschlossen werden, solange das Gesamtbudget sich nicht verändert.

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2017 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2018 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2018) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (= KAG NRW) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage (= GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr 2018 wird im Rahmen der ursprünglichen Planung abschließen. Für 2019 wird das Gesamtergebnis schlechter ausfallen als dieses Jahr. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Tatsache, dass sich die bilanziellen Gewinne in der Abwassersparte um - 347 T€ reduzieren, weil verstärkt auf die Gebührenaussgleichsrücklage zurückgegriffen wird. Dennoch ist eine Auszahlung der gewünschten Eigenkapitalverzinsung wirtschaftlich vertretbar auch wenn er sich nur durch den einmaligen Griff in die Gewinnrücklage (- 76 T€) realisieren lässt. Es sei an dieser Stelle jedoch auch darauf hingewiesen, dass allein der Bauhof allgemein im Plan mit einem Minus von 52 T€ abschließt, obwohl ein Ausgleich im Jahresabschluss - als Einsparung oder Zuschusserhöhung - erfolgen wird. In den übrigen Betriebszweigen wird von keinen größeren Veränderungen ausgegangen.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird sich das Gesamtbudget infolge von Kosteneinsparungen beim Personal um 7,9 % verringern,

da die die vorübergehende Doppelbesetzung der Betriebsleiterstelle nicht mehr erforderlich ist.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Trotz einer Gebührenreduzierung von fast 7 % für 2019 verändert sich die Erlösseite durch den Griff in die GBA nur unwesentlich. Dafür steigen jedoch die Kosten. Das Betriebsführungsentgelt für die TWE steigt vertragsgemäß um 3,11 % (= + 270 T€). Durch verstärkte Bautätigkeit steigt die Abschreibung um 4,2 % (= + 133 T€) und die Verzinsung um 6,2 % (= + 133 T€). Dem stehen jedoch Mehreinnahmen aus der GBA gegenüber, so dass der Erfolgplan zwar schlechter abschneidet als 2018, insgesamt jedoch noch immer mit ausreichend positiven Potential.

Auf der Einnahmeseite besteht jedoch kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Grobeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. So sind die Abwassereinleitungen dieses Grobeinleiters von 2012 bis 2017 um ca. 1,2 Mio cbm zurück gegangen. Angesichts eines Gesamtabwasseraufkommens von zur Zeit noch ca. 4,3 Mio cbm (incl. Regenwasser) wird deutlich, dass derartige Mengenveränderungen bei gleichbleibenden Kosten unmittelbar Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben musste. So war in den letzten Jahren regelmäßig eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

Der besagte Grobeinleiter plante den Bau einer Abwasservorbehandlungsanlage, die eine Reduzierung der Abwassermenge um weitere 500.000 cbm/anno und eine drastische Reduzierung der Schmutzfracht von nur noch 4 % des Wertes für 2016 zur Folge gehabt hätte. Es ergaben sich jedoch technische Probleme bei der Umsetzung. Die vorsorglich durchgeführte Gebührenanpassung führte für 2017/18 jeweils zu unerwarteten Überschüssen, so dass für 2019 eine Gebührensenkung vorzunehmen war, obwohl die Firma erklärte, 2019 die angestrebten Ziele nunmehr zu erreichen.

Die oben genannten Überschüsse sind in erster Linie im Betriebszweig **Klärwerk** angefallen. Hier konnte daher auch die Gebührensenkung umgesetzt werden. Im **Kanal** reichen die erzielten Überschüsse lediglich aus die gestiegenen Kosten aufzufangen. Eine Gebührenanpassung war daher nicht notwendig.

2014 konnte im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr von 2014 von 23,30 €/cbm auf 15,40 €/cbm gesenkt werden. In den darauf folgenden Jahren wurden diese Überschüsse durch Entnahme aus der GBA allmählich aufgezehrt, so dass für 2019 eine Gebührenanhebung auf 23,90 €/cbm vorgenommen werden muss.

Infolge der milden Winter in den letzten Jahren ist in der zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklage für den Betriebszweig **Straßenreinigung** ein Überschuss über 300 T€ entstanden, der nach den Regularien des KAG zwangsläufig ab 2016 zu einer gravierenden Gebührensenkung führte. Durch die Entnahme aus dieser Rücklage konnte die Gebühr für die Winterwartung für 2016 um über 65 % gesenkt werden. Der Preis für den Winterdienst sank somit von 2,65 €/m auf nur noch 0,92 €/m. Auch für 2019 wird es bei dieser Senkung bleiben. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Ende 2019 die GBA aufgezehrt sein dürfte.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** konnten die Kosten für die Abfuhr nach einer europaweiten Neuausschreibung nachhaltig gesenkt werden. Für 2013 und 2014 war

daher jeweils eine Gebührensenkung vorzunehmen. Da sich die Kosten für die Abfallverbrennung von Restmüll und Sperrgut um 50,00 €/t (= - 21.2 %) verringerten, konnte für 2017 eine weitere Gebührensenkung von - 7,11 % vorgenommen werden. Entgegen der ursprünglichen Aussage der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH (KKA) sind die Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll gegenüber dem Jahr 2017 in 2018 nochmals reduziert worden. Dies führte zu eine spürbaren Verbesserung im zugehörigen Erfolgsplan für 2018. Anstatt einer Rücklagenentnahme konnten daher Überschüsse erwirtschaftet werden. Da sich zukünftig bei der Abrechnung mit der KKA die Erlöse für Papier und Metall reduzieren, steigen jedoch insgesamt die Kosten für die Entsorgung in dieser Sparte, Gebührentechnisch besteht zur Zeit jedoch noch kein Handlungsbedarf. Damit bewegt sich die Gebührenbelastung des Bürgers auf dem Niveau des Jahres 2000.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** konnte für 2017 erstmals die Gebühr gesenkt werden. Leider sind jedoch die Fallzahlen seitdem rückläufig. Zur Vermeidung weiterer Defizite ist daher die Gebühr für 2019 zu erhöhen, die die seinerzeitigen Gebührensenkungen im Bereich der Liegerechte wieder rückgängig macht.

Naturgemäß stimmt in der Planungsphase der tatsächliche Zuschussbedarf nur selten mit dem Budgetansatz überein. Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen-** und **Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: **Bauhof**) ist der jährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in den letzten Jahren auf 3.725 T€ (2018) angestiegen. Die ursprünglich zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Es ist also das Ziel der Betriebsleitung, im Laufe des Jahres Einsparungen zu generieren, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen war. In soweit galt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Die Kostenstruktur in diesen Betriebszweigen schränkt jedoch die Handlungsspielräume für eine Realisierung von Einsparpotentialen sehr ein. Die Personalkosten betragen 35 % und die gesetzlich vorgegeben Fremdleistungen (innere Verrechnungen) 29 % des Gesamtbudgets. Allein die Kosten für die Straßenentwässerung belaufen sich auf mehr als ein Viertel des Gesamtbudgets. Zudem bestehen vertragliche Verpflichtungen (z.B. bei der Grünflächenunterhaltung) und organisatorische Bindungen (z.B. Verwaltungsumlage), so dass lediglich die reinen Unterhaltungsmaßnahmen (Hilfs-und Betriebsstoffe, ungebundene Fremdleistungen und sonstige Aufwendungen) mit einem Ansatz von ca. 700 T€ als Einsparpotentiale faktisch zur Verfügung stehen.

Zudem bestehen in diesen Betriebszweigen große Unsicherheiten hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich hieraus rekrutiert. In den letzten fünf Jahren hat der "Winter" quasi nicht stattgefunden". Die Kosten verblieben also in diesen Sparten.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan** . Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem eigenen Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen. Die genannten Veränderungen betreffen in erster Linie die

Organisation der Betriebsleitung. Neben den altersbedingten Wechsel des Betriebsleiters wurden auch die personellen Veränderungen bezüglich der Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die kaufmännische Abteilung eingearbeitet. Die KBE hatte im Zuge der Neubesetzung der Stelle eines Betriebsleiters wunschgemäß 2017/18 eine umfangreiche Organisationsuntersuchung durchführen lassen. Der Stellenplan eröffnet den Spielraum entsprechende Verbesserungen des Gutachtens auch umzusetzen.

Auch die **Anlage** ist neu gestaltet worden. Unter Absatz a) beschäftigt sie sich mit der Eigenkapitalverzinsung, über die nach § 26 (2) EigVo NRW der Rat entscheidet. Die Stadt hat das Recht auf eine angemessene Verzinsung des von ihr eingesetzten Eigenkapitals, dass sie bei der Gründung der Abwasserwerke 1994 in Form von Sachvermögen an den Eigenbetrieb übertragen hat. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung orientierte sich in der Vergangenheit stets an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bezüglich der maximalen Höhe der kalkulatorischen Kosten. In Anpassung an die neuere Rechtsprechung des VG Düsseldorf und OVG Münster sinkt der Prozentsatz von derzeit 6,37 % auf 6,18 % (= -26 T€) mit weiter fallenden Tendenz.

Wie oben beschrieben deckt sich die kaufmännische Betrachtung in den über Gebühren finanzierten Betriebszweigen nicht mit der Darstellung nach den Bestimmungen des KAG. Diese Vorschriften sind jedoch zu beachten, wenn die Zulässigkeit einer Gebühr zu beurteilen ist. In der Anlage ist daher unter Absatz b) eine Tabelle zum Stand der derzeitigen Gebührenausschlagsrücklage für alle Betriebszweige. Außerdem ist die Entwicklung in den letzten Jahren wiedergegeben. Danach werden auch Ende 2019 im Abwasserbereich - mit Ausnahme der Fäkalienabfuhr - noch ausreichend Mittel vorhanden sein, die gebührenmindernd eingesetzt werden können. Bei der Straßenreinigung und beim Abfall werden die Rücklagen weitestgehend aufgezehrt sein. Hier sind Gebührenanpassungen zu erwarten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der vorliegende Wirtschaftsplan 2019 zwar vom Gesamtergebnis her schlechter ist als in den Vorjahren, aber dennoch genügend Potential hat, die gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften.

Emmerich am Rhein, im November 2018

Die Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Wirtschaftsplan 2019

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

II. Erfolgsplan

A) Erfolgsplan nach Betriebszweigen

Erfolgsplan gesamt	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	20.059	19.917	19.850	20.126	276	1,4%
2. Sonstige Erträge	68	42	76	64	-12	-15,8%
Gesamtleistung:	20.127	19.959	19.926	20.190	264	1,3%
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	296	287	283	256	-27	-9,5%
4. Fremdleistungen	9.374	9.394	9.386	9.656	270	2,9%
Materialaufwand gesamt	9.670	9.681	9.669	9.912	243	2,5%
Rohergebnis:	10.457	10.278	10.257	10.278	21	0,2%
5. Personalaufwand	2.692	2.813	2.796	2.840	44	1,6%
6. Abschreibungen	3.301	3.527	3.504	3.702	198	5,7%
7. sonstige Aufwendungen	679	663	709	678	-31	-4,4%
betriebliches Rohergebnis:	3.785	3.275	3.248	3.058	-190	-5,8%
8. Zinsen	2.078	2.137	2.132	2.266	134	6,3%
9. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	1.706	1.137	1.115	791	-324	-29,1%
Erfolgsverwendung:						
Eigenkapitalverzinsung an Stadt	-905	-893	-893	-867	26	-2,9%
Veränderung der Gewinnrücklage	801	244	222	-76	0	0,0%
unter gleichzeitiger Reduzierung EK Rücklage	0	0	0	0	0	0,0%

Tabelle II-1 Erfolgsplan gesamt

Erfolgsplan Verwaltung						
70 00 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	30	25	26	38	12	46,2%
Gesamtleistung:	30	25	26	38	12	46,2%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	77	72	74	74	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	77	72	74	74	0	0,0%
Rohergebnis:	-47	-47	-48	-36	12	-25,0%
5. Personalaufwand	360	414	359	330	-29	-8,1%
6. Abschreibungen	54	50	56	50	-6	-10,7%
7. sonstige Aufwendungen	164	193	174	168	-6	-3,4%
betriebliches Rohergebnis:	-625	-704	-637	-584	53	-8,3%
8. Zinsen	15	-14	-15	-11	4	-26,7%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	640	690	622	573	-49	-7,9%
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0,0%

Tabelle II-2 Erfolgsplan Verwaltung

Erfolgsplan Klärwerk						
70 10 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	5.447	5.352	5.390	5.482	92	1,7%
2. Sonstige Erträge	8	2	7	5	-2	-28,6%
Gesamtleistung:	5.455	5.354	5.397	5.487	90	1,7%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	3.646	3.616	3.623	3.654	31	0,9%
Materialaufwand gesamt	3.646	3.616	3.623	3.654	31	0,9%
	1.809	1.738	1.774	1.833	59	3,3%
5. Personalaufwand	42	40	45	46	1	2,2%
6. Abschreibungen	823	853	846	891	45	5,3%
7. sonstige Aufwendungen	63	31	43	40	-3	-7,0%
betriebliches Rohergebnis:	881	814	840	856	16	1,9%
8. Zinsen	756	745	750	769	19	2,5%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	160	172	156	143	-13	-8,3%
Jahresergebnis	-35	-103	-66	-56	10	-15,2%

Tabelle II-3 Erfolgsplan Klärwerk

Erfolgsplan Kanalnetz						
70 20 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	7.245	7.216	7.072	7.136	64	0,9%
2. Sonstige Erträge	2	0	1	1	0	0,0%
Gesamtleistung:	7.247	7.216	7.073	7.137	64	0,9%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	1.863	1.919	1.854	2.092	238	12,8%
Materialaufwand gesamt	1.863	1.919	1.854	2.092	238	12,8%
Rohergebnis:	5.384	5.297	5.219	5.045	-174	-3,3%
5. Personalaufwand	42	40	45	46	1	2,2%
6. Abschreibungen	2.174	2.338	2.342	2.430	88	3,8%
7. sonstige Aufwendungen	60	40	52	48	-4	-7,7%
betriebliches Rohergebnis:	3.108	2.879	2.780	2.521	-259	-9,3%
8. Zinsen	1.292	1.396	1.386	1.500	114	8,2%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	160	172	156	143	-13	-8,3%
Jahresergebnis	1.656	1.311	1.238	878	-360	-29,1%

Tabelle II-4 Erfolgsplan Kanalnetz

Erfolgsplan Fäkalienabfuhr						
70 30 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	40	38	41	45	4	9,8%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	40	38	41	45	4	9,8%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	40	34	38	39	1	2,6%
Materialaufwand gesamt	40	34	38	39	1	2,6%
Rohergebnis:	0	4	3	6	3	100,0%
5. Personalaufwand	0	3	3	3	0	0,0%
6. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0,0%
7. sonstige Aufwendungen	0	1	2	2	0	0,0%
betriebliches Rohergebnis:	0	0	-2	1	3	-150,0%
8. Zinsen	0	0	0	0	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	0	0	-2	1	3	-150,0%

Tabelle II-5 Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

Erfolgsplan Abwasser						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	
1. Umsatzerlöse	12.732	12.606	12.503	12.663	160	1,3%
2. Sonstige Erträge	10	2	8	6	-2	-25,0%
Gesamtleistung:	12.742	12.608	12.511	12.669	158	1,3%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	5.549	5.569	5.515	5.785	270	4,9%
Materialaufwand gesamt	5.549	5.569	5.515	5.785	270	4,9%
Rohergebnis:	7.193	7.039	6.996	6.884	-112	-1,6%
5. Personalaufwand	84	83	93	95	2	2,2%
6. Abschreibungen	2.997	3.191	3.188	3.321	133	4,2%
7. sonstige Aufwendungen	123	72	97	90	-7	-7,2%
betriebliches Rohergebnis:	3.989	3.693	3.618	3.378	-240	-6,6%
8. Zinsen	2.048	2.141	2.136	2.269	133	6,2%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	320	344	312	286	-26	-8,3%
Jahresergebnis	1.621	1.208	1.170	823	-347	-29,7%

Tabelle II-6 Erfolgsplan Abwasser

Erfolgsplan Straßenreinigung						
70 40 00	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	
1. Umsatzerlöse	668	647	640	649	9	1,4%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	668	647	640	649	9	1,4%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	40	30	30	30	0	0,0%
4. Fremdleistungen	125	114	114	114	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	165	144	144	144	0	0,0%
Rohergebnis:	503	503	496	505	9	1,8%
5. Personalaufwand	251	261	262	271	9	3,4%
6. Abschreibungen	53	56	51	55	4	7,8%
7. sonstige Aufwendungen	99	89	86	94	8	9,3%
betriebliches Rohergebnis:	100	97	97	85	-12	-12,4%
8. Zinsen	4	3	3	2	-1	-33,3%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	64	69	62	57	-5	-8,1%
Jahresergebnis	32	25	32	26	-6	-18,8%

Tabelle II-7 Erfolgsplan Straßenreinigung

Erfolgsplan Abfallentsorgung						
70 50 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	2.377	2.343	2.371	2.442	71	3,0%
2. Sonstige Erträge	1	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	2.378	2.343	2.371	2.442	71	3,0%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	29	32	32	32	0	0,0%
4. Fremdleistungen	1.863	1.845	1.821	1.882	61	3,3%
Materialaufwand gesamt	1.892	1.877	1.853	1.914	61	3,3%
Rohergebnis:	486	466	518	528	10	1,9%
5. Personalaufwand	360	346	377	388	11	2,9%
6. Abschreibungen	16	17	16	18	2	12,5%
7. sonstige Aufwendungen	24	29	32	29	-3	-9,4%
betriebliches Rohergebnis:	86	74	93	93	0	0,0%
8. Zinsen	3	1	1	1	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	64	69	62	57	-5	-8,1%
Jahresergebnis	19	4	30	35	5	16,7%

Tabelle II-8 Erfolgsplan Abfallentsorgung

Erfolgsplan Friedhöfe						
70 60 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	561	531	506	512	6	1,2%
2. Sonstige Erträge	18	15	13	13	0	0,0%
Gesamtleistung:	579	546	519	525	6	1,2%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	15	20	21	21	0	0,0%
4. Fremdleistungen	72	58	70	70	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	87	78	91	91	0	0,0%
Rohergebnis:	492	468	428	434	6	1,4%
5. Personalaufwand	292	282	298	307	9	3,0%
6. Abschreibungen	50	59	50	64	14	28,0%
7. sonstige Aufwendungen	82	84	96	74	-22	-22,9%
betriebliches Rohergebnis:	68	43	-16	-11	5	-31,3%
8. Zinsen	2	1	2	1	-1	-50,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	32	35	31	29	-2	-6,5%
Jahresergebnis	34	7	-49	-41	8	-16,3%

Tabelle II-9 Erfolgsplan Friedhöfe

Erfolgsplan Straßenunterhaltung						
70 70 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	2.399	2.542	2.539	2.554	15	0,6%
2. Sonstige Erträge	2	0	23	2	-21	-91,3%
Gesamtleistung:	2.401	2.542	2.562	2.556	-6	-0,2%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	174	160	158	130	-28	-17,7%
4. Fremdleistungen	1.159	1.216	1.251	1.190	-61	-4,9%
Materialaufwand gesamt	1.333	1.376	1.409	1.320	-89	-6,3%
Rohergebnis:	1.068	1.166	1.153	1.236	83	7,2%
5. Personalaufwand	771	917	811	836	25	3,1%
6. Abschreibungen	80	92	87	121	34	39,1%
7. sonstige Aufwendungen	116	133	162	153	-9	-5,6%
betriebliches Rohergebnis:	101	24	93	126	33	35,5%
8. Zinsen	4	3	3	2	-1	-33,3%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	96	104	93	86	-7	-7,5%
Jahresergebnis	0	-84	-4	37	41	-1025,0%

Tabelle II-10 Erfolgsplan Straßenunterhaltung

Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung						
70 80 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	1.320	1.248	1.291	1.306	15	1,2%
2. Sonstige Erträge	7	0	6	5	-1	-16,7%
Gesamtleistung:	1.327	1.248	1.297	1.311	14	1,1%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	38	45	42	43	1	2,4%
4. Fremdleistungen	529	520	541	541	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	567	565	583	584	1	0,2%
Rohergebnis:	760	683	714	727	13	1,8%
5. Personalaufwand	573	510	596	613	17	2,9%
6. Abschreibungen	51	62	56	73	17	30,4%
7. sonstige Aufwendungen	70	63	62	70	8	12,9%
betriebliches Rohergebnis:	66	48	0	-29	-29	0,0%
8. Zinsen	2	2	2	2	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	64	67	62	58	-4	-6,5%
Jahresergebnis	0	-21	-64	-89	-25	39,1%

Tabelle II-11 Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

Erfolgsplan Bauhof gesamt						
707000 708000						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	3.719	3.790	3.830	3.860	30	0,8%
2. Sonstige Erträge	9	0	29	7	-22	-75,9%
Gesamtleistung:	3.728	3.790	3.859	3.867	8	0,2%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	212	205	200	173	-27	-13,5%
4. Fremdleistungen	1.688	1.736	1.792	1.731	-61	-3,4%
Materialaufwand gesamt	1.900	1.941	1.992	1.904	-88	-4,4%
Rohergebnis:	1.828	1.849	1.867	1.963	96	5,1%
5. Personalaufwand	1.344	1.427	1.407	1.449	42	3,0%
6. Abschreibungen	131	154	143	194	51	35,7%
7. sonstige Aufwendungen	186	196	224	223	-1	-0,4%
betriebliches Rohergebnis:	167	72	93	97	4	4,3%
8. Zinsen	6	5	5	4	-1	-20,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	160	173	155	144	-11	-7,1%
Jahresergebnis	0	-107	-68	-52	16	-23,5%

Tabelle II-12 Erfolgsplan Bauhof gesamt

B) Erläuterungen zum Erfolgsplan

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein setzen sich die Einnahmen je nach Betriebszweig unterschiedlich zusammen.

Während die Betriebszweige Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe primär als „kostenrechnende Einrichtung“ durch Gebühren finanziert werden, handelt es sich beim Bauhof gesamt um Betriebszweige, die sich vorwiegend aus Zuschüssen der Stadt Emmerich am Rhein bedienen.

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abwasser

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Bereich Abwasser						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	T€
70 10 00 KLÄRWERK:						
a) Klärwerksgebühren						
Haushalte/Kleinbetriebe	2.742	2.545	2.562	2.101	-461	-18,0%
Großeinleiter	3.719	1.755	3.096	2.096	-1.000	-32,3%
b) Lieferung an Betriebszweige	455	445	446	331	-115	-25,8%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	-1.663	424	-897	771	1.668	-186,0%
insgesamt:	5.253	5.169	5.207	5.299	92	1,8%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	39	36	36	36	0	0,0%
e) Erlöse aus Sulfateinleitung	118	118	118	118	0	0,0%
f) sonstige Erlöse	37	29	29	29	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	5.447	5.352	5.390	5.482	92	1,7%
70 20 00 KANAL:						
g) Kanalbenutzungsgebühren						
Haushalte/Kleinbetriebe	3.730	3.902	3.934	3.934	0	0,0%
Großeinleiter	2.931	2.069	2.548	2.205	-343	-13,5%
b) Lieferung an Betriebszweige	551	550	546	546	0	0,0%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	-259	446	-205	233	438	-213,7%
insgesamt:	6.953	6.967	6.823	6.918	95	1,4%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	267	225	225	194	-31	-13,8%
f) sonstige Erlöse	25	24	24	24	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	7.245	7.216	7.072	7.136	64	0,9%
70 30 00 Fäkalienabfuhr						
j) Gebühren für Fäkalienabfuhr	31	29	29	46	17	58,6%
Gebührenaussgleichsrücklage	9	9	12	-1	0	-108,3%
Umsatzerlöse insgesamt:	40	38	41	45	17	9,8%

Tabelle II-13 Umsatzerlöse Abwasser

zu a) Bei den Abwassergebühren wird unterschieden zwischen Schmutzwassergebühren (berechnet nach cbm Frischwasserbezug) und Niederschlagswassergebühren (berechnet nach qm bebauter/befestigter Fläche).

Die **Klärwerksgebühren** berechnen sich nach der Wassermenge und der Schmutzfracht (gemessen in kg CSB), die dem Klärwerk zugeleitet werden. Während bei den Großeinleitern die Schmutzfrachtkonzentrationen individuell durch regelmäßige Beprobung ermittelt werden, wird bei den Haushalten und Kleinbetrieben weiterhin eine durchschnittliche Konzentration von 0,85 kg CSB je cbm Schmutzwasser und 0,425 kg CSB je cbm Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

Im Bereich der Großeinleiter wurde angekündigt, dass durch den Bau einer Vorbehandlungsanlage sich die Abwassermengen und Schmutzfrachten gravierend reduzieren werden. Bei gleichzeitig nahezu unveränderten Kosten führt dies zwangsläufig zu einer Gebührenssteigerung, die auch für 2017 so umgesetzt wurde.

Aufgrund technischer Probleme hat die angekündigte Mengenreduzierungen 2017 und 2018 jedoch nicht stattgefunden. Infolge dessen kam es bei der Gebühreneinnahmen zu Überschüssen, die nach dem KAG zurückzuzahlen sind. Für 2019 ist daher eine Gebührensenkung vorzunehmen.

ab 1.1.2017:	wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	1,16 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,27 €/cbm
	für Regenwasser	0,58 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2019:	wassermengenabhängige Gebühr	0,27 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,97 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,09 €/cbm
	für Regenwasser	0,43 €/qm befestigte Fläche

zu b) Für die Entwässerung der städtischen Straßen und Plätze hat die KBE Niederschlagswassergebühren an den Abwasserhaushalt als innere Verrechnung zu zahlen. (vgl. auch Nr. 4.8 Fremdleistungen Bauhof)

zu c) Nach dem Regelwerk des KAG NRW sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden kann oder nicht vereinnahmt werden darf, da eine Zuführung an die Gebührenaussgleichsrücklage stattzufinden hat.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse auch im WP dargestellt. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Für die Umsatzerlöse bedeutet das, dass eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage positiv ausgewiesen ist, eine Zuführung negativ.

Im Betriebszweig **Klärwerk** sind wie oben beschrieben 2017 und 2018 Überschüsse entstanden. Bereits nach der Jahresrechnung für 2017 war der zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklage ein Betrag von 1.663 T€ gutzuschreiben. Im WP 2018 wurde erwartet, dass aufgrund der angekündigten Reduzierungen eine Entnahme (425 T€) aus der GBA stattfinden würde.

Nunmehr muss davon ausgegangen werden, dass weitere 897 T€ in die GBA eingestellt werden müssen. Die Abführung in die GBA ist in der umseitigen Übersicht als negative Einnahme gekennzeichnet.

Diese Überschüsse sind nach dem KAG gebührenmindernd einzusetzen, indem aus der GBA ein Betrag von 771 T€ für 2019 zur Kostendeckung zu entnehmen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Reduzierung in 2019 sich realisieren lassen.

Auch im Betriebszweig **Kanal** sind 2017 und 2018 aus dem obigen Grund Überschüsse aufgelaufen (2017: 259 T€, 2018 : 205 T€). Auch hier wäre durch eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage eine Gebührensenkung vorzunehmen gewesen. Turnusmäßige Kostensteigerungen verhindern jedoch weitere Überschüsse, so dass sogar davon auszugehen ist, dass zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes eine Reduzierung der GBA von 233 T€ vorzunehmen sein wird.

- zu d) Die empfangenen **Baukostenzuschüsse** (= BKZ) werden passiviert und bisher entsprechend § 22 Abs. (3) Satz 4 Eigenbetriebsverordnung mit pauschal 2,5% jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Im Zugangsjahr wird der halbe Satz zu Grunde gelegt. Nach Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Auflösung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer im Einzelfall.
- zu e) An Betonbauwerken der Abwasserableitung und –behandlung, insbesondere am Pumpwerk an der Rheinpromenade und Bauwerken der Kläranlage, treten Schäden durch Betonkorrosion auf. Diese hängen maßgeblich mit **Sulfateinleitungen** zusammen und erfordern Sanierungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus. Mitverantwortlich für die auftretenden Schäden sind auch erhebliche Sulfateinleitungen der Industrie, insbesondere aus Salzen der Schwefelsäure. Diese Einleitungen sind zwar für den technischen Ablauf der Kläranlage sowie die einzuhaltenden staatlichen Grenzwerte weitestgehend unproblematisch, doch führen sie eben zu den oben genannten Schäden an den Betonbauwerken.
In 2010 wurde daher mit drei Firmen, die besonders hohe Sulfatfrachten einleiten, ein Vertrag geschlossen, durch den diese sich verursachergerecht an den Sanierungskosten für die Betonkorrosion beteiligen. Diese Erlöse aus Sulfateinleitungen sind ausschließlich dem Klärwerk zuzuordnen. Die Verträge wurden mit Wirkung vom 1.7.2010 abgeschlossen.
- zu f) Zu den **sonstigen Erlösen** zählen Weiterberechnungen von Aufwand an Dritte.
- zu g) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes sind nach den Bestimmungen des KAG **Kanalbenutzungsgebühren** zu entrichten. Die Gebührensätze sind für Normal- und Grobeinleiter identisch. Auch hier gelten die unter Nr. c) aufgeführten Zusammenhänge zwischen Einleitungsverhalten der Grobeinleiter und Gebührensätze. Für 2019 sind somit keine Veränderungen vorzunehmen:

ab 1.1.2017: für Schmutzwasser 2,14 €/cbm
 für Regenwasser 0,71 €/qm befestigte Fläche

Die gesamte **Abwassergebühr** für Normaleinleiter beträgt:

ab 1.1.2017: für Schmutzwasser 3,41 €/cbm
für Regenwasser 1,29 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2019: für Schmutzwasser 3,23 €/cbm
für Regenwasser 1,14 €/qm befestigte Fläche

Gebührenentwicklung der letzten 8 Jahre								
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Klärwerksgebühr								
für Schmutzwasser	1,01 €/cbm	0,77 €/cbm	0,96 €/cbm	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,40 €/qm	0,38 €/qm	0,41 €/qm	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/qm	0,43 €/qm
Kanalbenutzungsgebühr								
für Schmutzwasser	2,25 €/cbm	2,14 €/cbm	1,70 €/cbm	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm	0,47 €/qm	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm
Zusammenfassung (Normaleinleiter)								
für Schmutzwasser	3,26 €/cbm	2,91 €/cbm	2,66 €/cbm	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,11 €/qm	1,20 €/qm	0,88 €/qm	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm
Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt								
4 Personenhaushalt mit 160 cbm Schmutzwasser und 150 qm befestigter Fläche:								
Klärwerksgebühr								
Schmutzwasser	161,60 €	123,30 €	153,60 €	176,00 €	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €
Niederschlagswassergebühr	60,00 €	57,00 €	61,50 €	78,00 €	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €
Kanalbenutzungsgebühr								
Schmutzwasser	360,00 €	342,40 €	272,00 €	280,00 €	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €
Niederschlagswassergebühr	106,50 €	123,00 €	70,50 €	72,00 €	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €
Summe insgesamt:	688,10 €	645,70 €	557,60 €	606,00 €	672,20 €	739,10 €	739,10 €	687,80 €
Prozentuale Veränderung		-6,16%	-13,64%	8,68%	10,92%	9,95%	0,00%	-6,94%

Tabelle II - 14 Entwicklung der Abwassergebühr

In obiger Tabelle werden die Gebührenschwankungen im Abwasserbereich in den letzten Jahren deutlich. Sie werden ausschließlich verursacht durch Änderungen des Einleitungsverhaltens im Bereich der Großeinleiter.

Die außerordentlichen einmaligen Ereignisse, die in 2013/14 zu einer Gebührensenkung führten, werden durch die Gebührenanpassungen der letzten Jahre wieder aufgezehrt. Vergleicht man die Kosten für den Musterhaushalt der Jahre 2012 mit denen des Jahres 2018 ergibt sich ein Anstieg von 51,00 €/anno = 7,4 %. was einer jährlichen Steigerungsrate über einen Zeitraum von 6 Jahren von 1,2 % entspricht.

Mit der nunmehr für 2019 durchgeführten Gebührensenkung, wird wieder in etwa das Gebührenniveau von 2012 erreicht.

- zu h) Wegen aufgelaufener Überschüsse in der Gebührenaussgleichsrücklage konnte die Gebühr für die Fäkalienabfuhr ab dem 1.1.2014 von 23,30 €/cbm auf 15,40 €/cbm gesenkt werden. Die Bestände in der zugehörigen GBA sind jedoch in den letzten 5 Jahren aufgezehrt. Ende des laufenden Jahres wird sogar damit gerechnet, dass sich ein Minus in der GBA einstellen wird. Es ist daher erforderlich eine Gebührenanpassung vorzunehmen. Der neue Gebührensatz bewegt sich in der Größenordnung der Sätze vor dem 1.1.2014:

ab dem 1.1.2014 bis 31.12.2018 15,40 €/cbm
ab dem 1.1.2019 23,90 €/cbm

Der Ausbau der Kanalisation im Stadtgebiet ist mit Ausnahme von Neubau-

gebieten weitestgehend abgeschlossen. Der Anschlussgrad beträgt ca. 95 % und ist damit seit Jahren schon unverändert. Auch brauchen die neuen vollbiologischen Kleinkläranlagen nicht mehr so häufig entsorgt zu werden wie früher. Die Gebührenentwicklung ist daher tendenziell rückläufig.

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenreinigung						
70 40 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Gebühren Reinigungsdienst	364	364	365	365	0	0,0%
b) Gebühren Winterdienst	94	94	94	94	0	0,0%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	89	97	86	95	9	10,5%
d) Erstattung Betriebszweige	92	80	80	80	0	0,0%
e) Erstattungen Stadt Emmerich	29	12	15	15	0	0,0%
Gesamtsumme:	668	647	640	649	9	1,4%

Tabelle II-15 Umsatzerlöse Straßenreinigung

Die Straßenreinigungsgebühren sowie die Abfallbeseitigungsgebühren werden nach wie vor durch die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein über den Grundbesitzabgabenbescheid zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

zu a/b) Der Veranschlagung liegt gem. Reinigungsverzeichnis 130.698 m (Grundstückslänge) für die Straßenreinigung mit unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit und 104.459 m für den Winterdienst zugrunde.

Aufgrund der Überschüsse aus Vorjahren wurden für 2016 die Gebührensätze für den Winterdienst erheblich gesenkt und ist seitdem unverändert geblieben:

bis 31.12.2015: 2,65 € pro Meter Straßenlänge

ab 1.1.2016: 0,92 € pro Meter Straßenlänge

Für 2019 sind weiterhin keine Änderungen geplant.

zu c) Infolge milder Winter ist in den letzten Jahren ab 2014 in der Gebührenaussgleichsrücklage insbesondere für den nicht notwendigen Winterdienst ein Überschuss von über 330 T€ aufgelaufen. Dieser Betrag ist nach dem Regelwerk des KAG innerhalb der nächsten drei Jahre ab 2016 gebührenmindernd einzusetzen. Während die Überschüsse nicht vereinnahmt werden dürfen und deswegen negativ bei den Umsatzerlösen ausgewiesen werden, ist die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage eine tatsächliche Einnahme für den betreffenden Betriebszweig und daher positiv ausgewiesen. Nach den derzeitigen Schätzungen dürfte Ende des Jahres 2019 jedoch die GBA aufgebraucht sein,

zu d) Dem Betriebszweig Straßenreinigung erwachsen Einnahmen aus den inneren Verrechnungen mit den anderen Sparten der KBE, z.B. für den städtischen Allgemeinanteil. Dieser Allgemeinanteil ist nach Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gewichtet je nach Bedeutung der Straße für die Stadt rechnerisch jedes Jahr wieder neu zu ermitteln. Als Allgemeinanteil wurde in den letzten Jahren folgende Prozentsätze er-

mittelt:

10,39 % (2010); 11,82 % (2011); 11,73 % (2012); 11,60 % (2013);
 11,06 % (2014); 11,25 % (2015); 10,95 % (2016); 11,00 % (2017);
 10,97 % (2018); 10,88 % (2019);

- zu e) Bei den Erstattungen der Stadt handelt es sich um Einnahmen aus der Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe sowie aus Sonderreinigung bei Stadtfesten etc.

1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen Abfallentsorgung						
70 50 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Abfallgebühren Restmüll	1.841	1.820	1.842	1.842	0	0,0%
b) Abfallgebühren Grünabfall	389	402	429	429	0	0,0%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	41	29	-19	52	71	-373,7%
d) Erstattung Betriebszweige	13	13	14	14	0	0,0%
e) sonstige Erlöse	93	79	105	105	0	0,0%
Gesamtsumme:	2.377	2.343	2.371	2.442	71	3,0%

Tabelle II-16 Umsatzerlöse Abfallentsorgung

- zu a/b) In Folge eines außerordentlich positiven Ausschreibungsergebnisses für den Abfalltransport konnte für 2013 und nochmals für 2014 die Abfallgebühr nachhaltig gesenkt werden. Durch eine weitere Reduzierung der Kosten für die Abfallentsorgung des Restmülls war für 2017 noch einmal eine Gebührensenkung um 7,11 % vorzunehmen. Für 2019 ergeben sich keine Veränderungen. Es verbleibt somit bei folgenden Gebührensätzen:

Personengrundgebühr Restabfall:

ab 2017: 25,50 €/anno

Grundgebühr für die Bereitstellung der Biotonne:

ab 2017: 29,70 €/anno

Gewichtsgebühr Restabfall:

ab 2017: 0,20 €/kg

Gewichtsgebühr Bioabfall:

ab 2013: 0,16 €/kg

Damit bewegen sich die Kosten für einen Musterhaushalt (260,66 €/anno) unterhalb des Niveaus des Jahres 2000.

- zu c) Die in der Vergangenheit aufgelaufenen Überschüsse haben zu Gebührensenkungen geführt. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen. Durch eine nachträgliche Senkung der Kosten für die Abfallverbrennung sind in 2018 Mehreinnahmen zu verbuchen, die für 2018 mit 19 T€ in die GBA abzuführen sind. 2019 ist eine weitere Entnahme der GBA geplant.
- zu d) Hier werden die Erlöse aus dem Verkauf von Restmüllsäcken und die Gebühren für die Anlieferung von Grünschnitt und sonstigen kostenpflichtigen Abfall verbucht.

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen Friedhöfe						
70 60 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Friedhofsgebühren (Direkterlös)	239	240	219	243	24	11,0%
b) Auflösung Nutzungsrechte	198	198	200	207	7	3,5%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	50	19	13	-12	-25	-192,3%
d) Erstattung Betriebszweige	60	60	60	60	0	0,0%
e) Landeszuweisung Ehrenfriedhof	13	13	13	13	0	0,0%
f) Landeszuweisung Judenfriedhof	1	1	1	1	0	0,0%
g) sonstige Erlöse	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamtsumme:	561	531	506	512	6	1,2%

Tabelle II-17 Umsatzerlöse Friedhöfe

Viele Jahre galt der Betriebszweig Friedhöfe als defizitär. Einsparungen beim Personal, die Anhebung des „grünpolitischen Wertes“ auf 60 T€, die Einführung neuer Bestattungsformen haben u.a. dazu geführt, dass die Gebührenaussgleichsrücklage nach dem KAG erstmals zum 31.12.2015 positiv ausgewiesen werden konnte. Dies hatte für 2017 eine Gebührenerkung zur Folge. Leider sind jedoch die Fallzahlen - und damit die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben, so dass es 2018 zu einer deutlichen Unterdeckung kommen wird. Es ist daher notwendig für 2019 eine Gebührenerkung vorzunehmen, die die seinerzeitigen Gebührenerkungen im Bereich der Liegerechte wieder rückgängig macht.

- zu a) Unter diesem Gliederungspunkt ist der Anteil an den Friedhofsgebühren zusammengefasst, der von den Kommunalbetrieben für getätigte Dienstleistungen direkt im betreffendem Jahr vereinnahmt wird. Die Veranlagung der Friedhofsgebühren erfolgt ab dem 1. September 2011 direkt über die Friedhofsverwaltung der KBE.
- zu b) Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen sind Einnahmen, die für mehrere Jahre zufließen, bilanziell abzugrenzen. Für die Einnahmen aus der Erteilung der Liegerechte wird bei der kaufmännischen Buchführung ein Sonderposten gebildet, der anteilig je nach Dauer der Nutzung aufgelöst wird. Auf diese Weise wirken sich jedoch Gebührenerkungen nicht unmittelbar sofort auf die Einnahmeseite aus. Die Beträge sind daher jeweils über die Jahre betrachtet sehr konstant.
- zu c) Im ersten Jahr nach der Reduzierung der Gebührensätze (2017) war bereits die Entnahme aus der GBA höher als geplant. Die verbleibenden Mittel reichen nicht aus, den Gebührenhaushalt 2018 noch ausgeglichen darzustellen. Mit der Gebührenerkung für 2019 sollen die entstandenen Defizite in der GBA aufgefangen und entstandene Unterdeckungen ausgeglichen werden. Die Abführung ist daher hier negativ auszuweisen.
- zu d) Seit 2006 gewährt die Stadt Emmerich am Rhein einen allgemeinen Zuschuss für den so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhofsanlagen. Die Zahlen für diesen Allgemeinanteil sind auf politischem Wunsch hin 2012 neu ermittelt worden. Danach ist dieser Ansatz ab 2013 auf 60 T€ angehoben worden. Dieser Betrag ist im Gesamtbetriebskostenzuschuss der Stadt (vgl. Tabelle

II 19) enthalten. Im Rahmen der inneren Verrechnung wird hier dieser Zuschuss aus dem Betriebszweig Grünflächenunterhaltung übertragen.

zu e/f) Für die Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe und des jüdischen Friedhofes erhält die KBE Zuschüsse der überregionalen Verbände.

1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenunterhaltung						
70 70 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Zuschuss Stadt	2.329	2.514	2.444	2.459	15	0,6%
b) Erstattung Betriebszweige	40	20	25	25	0	0,0%
c) sonstige Erlöse	30	8	20	20	0	0,0%
Gesamtsumme:	2.399	2.542	2.489	2.504	15	0,6%

Tabelle II-18 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung

- zu a) Seit 2016 wird der alljährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein als Umsatzerlöse ausgewiesen.
- zu b) Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen Grünflächenunterhaltung						
70 80 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Zuschuss Stadt	1.298	1.231	1.281	1.296	15	1,2%
b) Erstattung Betriebszweige	0	12	0	0	0	0,0%
c) sonstige Erlöse	22	5	10	10	0	0,0%
sonstige Umsatzerlöse	1.320	1.248	1.291	1.306	15	1,2%

Tabelle II-19 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung

Die Ausführungen zu 1.5 gelten hier analog.

1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Ist 2012 T€	Ist 2013 T€	Ist 2014 T€	Ist 2015 T€	Ist 2016 T€	Ist 2017 T€	WP 2018 T€	NT 2018 T€	WP 2019 T€
Zahlungen/Haushaltsansätze:									
für den Straßenunterhaltung	2.107	2.117	2.127	2.142	2.157	2.337	2.494	2.444	2.459
für die Grünflächenunterhaltung	993	1.013	1.068	1.083	1.198	1.298	1.231	1.281	1.296
Summe:	3.100	3.130	3.195	3.225	3.355	3.635	3.725	3.725	3.755
Sondermaßnahmen Straßenunterhaltung	58	0	32	0	69	0	20	50	50
Sondermaßnahmen Grünflächen	0	54	0	0	0	0	0	0	0
Summe Gesamt	3.158	3.184	3.227	3.225	3.424	3.635	3.745	3.775	3.805
tatsächlicher Zuschussbedarf:	3.236	3.280	3.210	3.224	3.428	3.628	3.851	3.843	3.857
Erstattung/Defizit:	-78	-96	17	1	-4	7	-106	-68	-52

Tabelle II-20 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein steigt nach einer Vereinbarung mit der Kämmerei alljährlich pauschal um ca. 30 T€, was einem jährlichen Anstieg von etwa 1 % des Gesamtbudgets entspricht. Durch Zuweisung neuer Aufgaben, Einrichtung von zusätzlichen Stellen für den Stadthausmeister oder zum Ausgleich von Defiziten ist das Jahresbudget in den letzten Jahren auf 3.788 T€ angewachsen.

Zudem werden ab 2011 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am Rhein bereitgestellt, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Sie sind im WP als Sondermaßnahmen V (vgl. Seite 30) gekennzeichnet.

Naturgemäß stimmt in der Planungsphase der tatsächliche Zuschussbedarf nur selten mit dem Budgetansatz überein. Es ist also das Ziel der Betriebsleitung, im Laufe des Jahres Einsparungen zu generieren, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichenem dargestellt werden konnte. In soweit galt der Budgetansatz stets als Richtschnur. Unter Erstattung/Defizit sind die Zahlungsströme der letzten Jahre zusammengefasst.

Für 2018 war das Gesamtbudget mit - 107 T€ negativ ausgewiesen. Im Nachtrag hat sich das Defizit schon verringert (-68 T€). Für 2019 schließt das Budget wiederum defizitär ab (-52 T€). Es sind daher für das laufende und kommende Jahr seitens der Betriebsleitung Einsparungen vorzunehmen, so dass ein Ausgleich hergestellt werden kann.

Erschwert wird die Planung durch die Tatsache, dass die Personalkosten, die ein Drittel des Gesamtbudgets ausmachen, wegen des Einsatzes im Winterdienst nur schwer kalkulierbar sind. In den letzten Jahren hat der Winterdienst nur in einem sehr geringen Umfang stattgefunden, so dass diese Kosten im Betriebszweig Bauhof verblieben sind. Andere Witterungsverhältnisse führen in diesem Betriebszweig direkt auch zu anderen Abschlüssen.

2. Sonstige Erträge

2. Sonstige Erträge						
	Veränderungen:					
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
2.1 Verwaltung	30	25	26	38	12	46,2%
2.2 Abwasser						
Bereich Kläranlage	8	2	7	5	-2	-28,6%
Bereich Kanal	2	0	1	1	0	0,0%
Abwasser insgesamt:	10	2	8	6	-2	-25,0%
2.3 Straßenreinigung	0	0	0	0	0	0,0%
2.4 Abfall	1	0	0	0	0	0,0%
2.5 Friedhöfe	18	15	13	13	0	0,0%
2.6 Straßenunterhaltung	2	0	23	2	-21	-91,3%
2.7 Grünflächenunterhaltung	7	0	6	5	-1	-16,7%
Gesamtsumme	68	42	76	64		

Tabelle II-21 Sonstige Erträge

- 2.1 Die Erträge bestehen primär aus den Mieteinnahmen von der TWE für die Mitbenutzung des Verwaltungsgebäudes am Blackweg.
- 2.2 Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus Mahngebühren, Lohnkostenzuschüsse, Schadensersatz sowie bilanzielle Einnahmen aus der Auflösung von Sonderposten.
- 2.5 Ab 2009 fließen dem Friedhof Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsgebäude als „sonstige Erträge“ zu.
- 2.8 Erträge resultieren aus Schadensersatzansprüchen oder Lohnkostenzuschüssen.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter Hilfs- und Betriebsstoffe werden Brenn- und Treibstoffe (nicht für Fahrzeuge), Materialdirektverbrauch, Schutzkleidung und ähnliches zusammengefasst.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe				
	Verwaltung	Abwasser:		
		Klärwerk	Kanal	
	T€	T€	T€	
Ergebnis 2017	0	0	0	
Ansatz WP 2018	0	0	0	
Ansatz NT 2018	0	0	0	
Ansatz WP 2019	0	0	0	
		Straßen-		
	Fäkalienabfuhr	reinigung	Abfall	
	T€	T€	T€	
Ergebnis 2017	0	40	29	
Ansatz WP 2018	0	30	32	
Ansatz NT 2018	0	30	32	
Ansatz WP 2019	0	30	32	
		Straßen-	Grünflächen-	
	Friedhöfe	unterhaltung	unterhaltung	
	T€	T€	T€	
Ergebnis 2017	15	175	38	
Ansatz WP 2018	20	160	45	
Ansatz NT 2018	21	158	42	
Ansatz WP 2019	21	130	43	
ANMERKUNG.				
Ansatz Straßenunterhaltung 2019			T€	
Maßnahmen gem. Nr. 4.8 b (Straßensanierung in Eigenleistung):			65 €	
Allgemeine Unterhaltungsmittel			27 €	
Beschilderungen:			20 €	
sonstige Kosten:			18 €	
Summe:			130 €	

Tabelle II-22 Hilfs- und Betriebsstoffe

4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

4.1 Fremdleistungen Verwaltung				
70 00 00				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
sonstige Fremdleistungen	76	72	74	74
Gesamt:	76	72	74	74

Tabelle II-23 Fremdleistung Verwaltung

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fremdleistungen im Rahmen der Unterhaltung des Betriebsgebäudes.

4.2 Fremdleistungen Klärwerk				
70 10 00				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE	3.495	3.472	3.478	3.509
b) Abwasserabgabe	125	122	120	120
c) Aufwand für bezogene Leistungen	25	22	25	25
d) sonstige Fremdleistung	1	0	0	0
Gesamt:	3.646	3.616	3.623	3.654

Tabelle II-24 Fremdleistung Klärwerk

- zu a) Im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE wurde eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes an die aktuelle Preisentwicklung festgeschrieben. Maßgebend sind hierbei die amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes des Vorjahres.
- Nach vier Jahren ohne Anhebung stieg der Betrag für 2018 erstmals wieder um 2,47 %. 2019 steigt der Satz um 3,11 %.
- Aufgrund der vertraglichen Festlegungen zwischen der TWE und der Stadt Emmerich am Rhein ist in der obigen Summe auch der an die TWE durch zuleitende Betrag für die Leistungen aus der bis 2012 gültigen Betriebskostenerstattung eines Großeinleiters enthalten. Diese Abrechnungsweise wird im Innenverhältnis auch über den Zeitraum hinaus fortgeführt, obwohl der Vertrag mit dem Großeinleiter inzwischen ausgelaufen ist.

zu b) Die Abwasserabgabe errechnet sich wie folgt:

Berechnung der Abwasserabgabe insgesamt					
			SE)*	€ pro SE	Gesamt
					T€
CSB			4.095	17,90	73
P ges.			979	17,90	18
N			1.638	17,90	29
Gesamt					120
)* SE = Schadeinheiten					

Tabelle II-25 Berechnung der Abwasserabgabe

Durch die Reduzierung der Gesamtabwassermenge infolge des stetigen Rückgangs der Betriebsabwässer eines Großeinleiters haben sich die Kosten für die Abwasserabgabe ab 2015 reduziert.

zu c) Für die Erstellung der Abwasser - Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

4.3 Fremdleistungen Kanalnetz				
70 20 00				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE	1.635	1.752	1.676	1.729
b) Abwasserabgabe	0	0	0	0
c) Aufwand für bezogene Leistungen	26	22	26	26
d) sonstige Fremdleistungen	202	145	152	337
Gesamt:	1.863	1.919	1.854	2.092

Tabelle II-26 Fremdleistung Kanalnetz

zu a) siehe obige Anmerkung zu 4.2 a).

zu b) Normalerweise ist die Stadt Emmerich am Rhein von der Zahlung einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser befreit.

zu c) siehe obige Anmerkung zu 4.2 c).

zu d) Mit dieser Ausgabeposition werden Fremdleistungen abgerechnet, die durch eine direkte Beauftragung von Unternehmern entstehen und nicht bereits im bestehenden Rahmenvertrag mit der TWE GmbH berücksichtigt werden konnten.

	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
70 30 00	T€	T€	T€	T€
4.4 Fremdleistungen Fäkalienabfuhr	40	34	38	39

Tabelle II-27 Fremdleistung Fäkalienabfuhr

Auch die Entsorgung der Kleinkläranlagen gehört zum vertraglichen Aufgabenspektrum der TWE. Für diesen Ansatz wird ca. 0,60 % des gesamten Betriebsführungsentgeltes zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Anpassung gelten die Anmerkungen zu 4.2 a).

	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
70 40 00	T€	T€	T€	T€
4.5 Fremdleistungen Straßenreinigung	125	114	114	114

Tabelle II-28 Fremdleistung Straßenreinigung

Hierzu zählen in erster Linie die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes. Ab 2008 wird mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.11.2008 die Handreinigung in der Innenstadt und der Rheinpromenade durch die Lebenshilfe Groin sichergestellt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die Betriebszweige Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung verteilt.

4.6 Fremdleistungen Abfallentsorgung				
70 50 00	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt Unternehmer	670	680	696	696
b) Abfallentsorgungskosten	1.073	1.056	997	1.061
c) sonstige Fremdleistungen	120	109	128	125
Gesamt:	1.863	1.845	1.821	1.882

Tabelle II-29 Fremdleistung Abfallentsorgung

zu a) Nach dem bestehenden Entsorgungsvertrag teilt sich dieser Ansatz für die Abfuhr 2019 je Entsorgungsart wie folgt auf:

für Restmüll, Sperrmüll und Papier (soweit nicht vom Dualen System Deutschland übernommen)	528.900 €
für Bioabfall	153.000 €
für gefährlichen Hausmüll mit Altmedikamente(6 x jährlich)	<u>14.200 €</u>
	696.100 €

zu b) Entgegen der ursprünglichen Aussage der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH (KKA) sind die Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll gegenüber dem Jahr 2017 in 2018 nochmals weiter reduziert worden. Dies führte zu einer

spürbaren Verbesserung im zugehörigen Erfolgsplan.

Für 2019 sollen die reinen Entsorgungskosten nach Angaben der KKA unverändert bleiben. Lediglich die Gutschriften reduzieren sich: für Papier von 50,00 €/t auf 20,00 €/t, für Metall von 250,00 €/t auf 125,00 €/t.

Unter diesen Voraussetzungen wird für 2019 daher mit folgenden Abfallentsorgungskosten gerechnet:

4.150 t Restmüll zu 163,00 €/t	700.900 €
1.700 t Grünabfälle zu 142,00 €/t	241.400 €
400 t Sperrmüll zu 163,00 €/t	65.200 €
635 t Holzabfälle zu 80,00 €/T	51.200 €
Schadstoff/Altmedikamente	46.000 €
Gutschriften: für Papier 2.200 t zu 20,00 €/t	- 44.000 €
für Metall 5,00 t zu 125,00 €/t	- 625 €
	<u>1.060.075 €</u>

zu c) Zu den sonstigen Fremdleistungen zählen u.a. die Aufwendungen für die Entsorgung der Restabfälle aus den öffentlichen Papierkörben und aus der Schwemmgutsammlung

für die Bauschuttannahme durch Dritte	25.000 €
für die Beseitigung von „wildem Kippen“	7.200 €
für die Sperrgut/Grünschnittannahme und Entsorgungskalender	9.000 €
für Verwaltungskosten (der Kämmerei der Stadt)	57.000 €
	<u>27.000 €</u>
	125.200 €

zu d) Auch die Mitarbeiter des Bauhofes beseitigt „wilde Kippen“. Im Rahmen der inneren Verrechnung ist gegebenenfalls für diese Leistung eine Ausgleichszahlung vorzunehmen.

4.7 Fremdleistungen Friedhöfe				
70 60 00				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
a) Energie- und Wasserbezug	7	6	7	7
b) Abfallentsorgung	53	43	50	50
c) Bezug von Betriebszweigen	2	2	2	2
d) sonstige Fremdleistungen	10	7	11	11
Gesamt:	72	58	70	70

Tabelle II-30 Fremdleistung Friedhof

zu b) Zu dieser Ausgabeposition zählen neben dem Unterhaltungsaufwand für die beiden Friedhofshallen auch die Kosten für die Abfallentsorgung von Grünschnitt und Restmüll.

4.8 Fremdleistungen Straßenunterhaltung				
70 70 00				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
a) Straßenentwässerungskosten	992	984	992	877
b) Straßenunterhaltungsmaßnahmen	50	92	140	172
c) sonstige Straßenunterhaltungskosten	8	10	6	6
d) Unterhaltung Straßenentwässerungskanäle	12	35	15	35
e) Entsorgungskosten	32	25	30	30
f) Allgemeinanteil Straßenreinigung	65	70	68	70
Gesamt:	1.159	1.216	1.251	1.190

Tabelle II-31 Fremdleistung Straßenunterhaltung

- zu a) In dieser Position werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen als innere Verrechnung dem Bereich Abwasser zugewiesen. Wegen der nahezu unveränderten Abrechnungsgrundlage basieren die ausgewiesenen Veränderungen ausschließlich auf die Höhe der aktuellen Abwassergebühr.
- zu b) Der Bereich Straßenunterhaltung nimmt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Im Einzelfall sind im Zuge dieser Verpflichtung auch Teilsanierungen durchzuführen. Die Kosten für die Ausführung durch eine Fremdfirma sind unter diesem Kostenansatz zusammengefasst. Kosten für die Lieferung von Materialien, die unter eigener Regie verbaut werden, sind unter Hilfs- und Betriebsstoffe (vgl. 3.) aufgeführt. Vorgesehen für 2019 sind im Einzelnen folgende Unterhaltungsmaßnahmen:

	Art)*	Durchführung in	
		Eigenleistung T €	Fremdvergabe T €
Unterhaltungsmaßnahmen 2019:			
1 Unvorhergesehenes/Sofortmaßnahmen	S/A/P	5	25
2 div. Kleinreparaturen/Sonstiges	S/A/P	10	20
3 Splittsanierungen im gesamten Bereich Klein Netterden, Hüthum, Elten:	S	20	30
4 Asphaltarbeiten in unterschiedlichen Verfahren Wirtschaftswege in den Ortsteilen u.a. an der Netterdenschen Str. incl. Radweg	A	30	40
5 Brückenprüfung		0	7
6 Ausbau Glasfaser (Sondermaßnahme)			50
Summe:		65	172

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können. Für 2018 wurde erstmals als Sondermaßnahme die ingenieurmäßige Begleitung der verschiedenen Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Infrastruktur mit Glasfaserkabel eingestellt. Es ist sicher zu stellen, dass die betroffenen Straßen, Wege und Plätze nach Verlegung wieder ordnungs-

gemäß wiederhergestellt werden. Mit dieser Aufgabe wurde die TWE GmbH beauftragt, die aufgrund der verschiedenen Kanalbauarbeiten so wie so regelmäßig vor Ort ist und im Tiefbau über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Der Aufwand hierfür erwies sich jedoch als größer als geplant. Die Kosten stiegen auf 50 T€. Die Maßnahme wird 2019 weiter fortgesetzt. Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass sich die Probleme bezüglich der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der öffentlichen Straßen fortsetzen werden.

- zu c) Hier sind die Aufwendungen für die Unterhaltung von Bushaltestellen, Ampelanlagen und Brücken enthalten
- zu d) Die Reinigung und Wartung der Straßeneinläufe wird ab 2009 wieder mit eigenem Personal durchgeführt. Hinzu kommen die Aufwendung für die Unterhaltung und Reparatur der Straßenentwässerungskanäle und zugehörigen Pumpwerke. Ab 2007 enthält dieser Ansatz auch Mittel für die nach der SüV-Kan vorgeschriebenen Visitationen der Straßenentwässerungskanäle.
- zu f) Nach den Kalkulationsgrundsätzen des KAG ist im Gebührenhaushalt der Straßenreinigung ein Allgemeinanteil in Höhe von ca. 11,00 % der Gesamtkosten zu berücksichtigen. Dieser Ausgabenansatz ist in dem Betriebszweig Bauhof als Fremdleistung einzustellen.

4.9 Fremdleistungen Grünflächenunterhaltung				
70 80 00				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
a) Bezogene Leistungen	375	380	385	385
b) sonstige Fremdleistungen	37	34	35	35
c) Entsorgungskosten	32	20	35	35
d) Bezug von Betriebszweigen	86	86	86	86
Gesamt:	530	520	541	541

Tabelle II-32 Fremdleistung Grünflächenunterhaltung

- zu a) Neben der Unterhaltung der Straßengrünanlagen zählt zum Aufgabenbereich auch die Pflege der Parkanlagen, der Spielplätze und des Stadions. Die reinen Mäharbeiten (ca. 200.000 qm) werden fast ausschließlich durch eigenes Personal erledigt. Die Beetpflege erfolgt für 51.000 qm in Eigenleistung und für 92.000 qm in Fremdvergabe. 2010 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in vielen Fällen die Anzahl der Pflegegänge von 6 auf 4 gekürzt und führte damals zu einer Ersparnis von 30 T€/anno. Für das Kalenderjahr 2016 hat der Rat der Stadt Emmerich im Rahmen der Haushaltsplanberatung die Mittel für die Grünflächenpflege um 100 T€ aufgestockt. Die zusätzlichen Mittel wurden u.a. auch für die Anhebung der Anzahl der Pflegegänge verwendet. Bei der Baumpflege erfolgen die Arbeiten in Fremdvergabe ab einer

Baumhöhe von ca. 22 Metern. Baumpflegearbeiten unterhalb dieser Höhe werden mit dem hauseigenen Steiger durchgeführt.
 Der Ansatz Fremdvergabe Rheinpromenade bleibt aufgrund der Vertragskonditionen aus 2008 unverändert. Wie bereits unter Nr. 4.5 erläutert, werden die Kosten für die Pflege der Rheinpromenade zu jeweils 50 % auf die Straßenreinigung und die Grünflächenunterhaltung aufgeteilt.

Im Einzelnen verteilen sich die Kostenansätze für 2019 wie folgt:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Fremdvergaben der Pflegestufe 1 und 2:	85	100	150	150	150	150
Fremdvergaben nach Rahmenvertrag:	95	105	155	155	155	155
Fremdvergabe Rheinpromenade anteilig	30	30	30	30	30	30
Unterhaltung Spielplätze und Skaterbahn:	35	31	31	31	31	31
Baumschnitt und Kronenpflege durch die TWE:	78	43	43	43	43	43
Neu- und Ersatzpflanzungen:	12	14	14	14	14	14
Bekämpfung von Schädlingen:	10	10	10	10	10	10
Beseitigung von Sturmschäden/Unvorhergesehenes:	10	10	10	10	10	10
Summe:	355	343	443	443	443	443

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können. Für 2019 sind keine Sondermaßnahmen vorgesehen.

- zu d) Der Ansatz beinhaltet u.a. auch den städtischen Zuschuss für den Friedhof und den so genannten „grünpolitischen Wert“. Dieser Betrag wird gezahlt, da der Friedhof auch im gewissen Maße eine Parkfunktion für den Bürger wahrnimmt. 2012 ist die Berechnungsgrundlage - auch auf politischem Wunsch hin – grundlegend überarbeitet worden. Danach ergab sich eine Anhebung des Betrages von 30 T€ auf 60 T€. Diese wird beim Betriebsführungsentgelt berücksichtigt. Für die Grünflächenunterhaltung bedeutet diese Anhebung jedoch eine Mehrbelastung.

5. Personalaufwand

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung des Stellenplanes und den erwarteten Veränderungen im Tarifvertrag sowie in der Sozialversicherung ermittelt. Außerdem beinhaltet der Ansatz die buchungstechnischen Beträge für die Umsetzung der Altersteilzeitregelung. Eine Personalaufstockung hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Die kostenmäßige Zuordnung des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar:

5. Personalaufwand				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	360	414	359	330
Klärwerk	42	40	45	46
Kanalnetz	42	40	45	46
Fäkalienabfuhr	0	3	3	3
Straßenreinigung	251	261	262	271
Abfall	360	346	377	388
Friedhöfe	292	282	298	307
Straßenunterhaltung	771	917	811	836
Grünflächenunterhaltung	573	510	596	613
Gesamt	2.691	2.813	2.796	2.840

Tabelle II-33 Personalaufwand

Für 2019 wurde ein Lohnanstieg von 3 % unterstellt. Veränderungen der Personalkosten zu Gunsten der Betriebszweige Straßen- und Grünflächenunterhaltung und zu Lasten der Straßenreinigung können sich ergeben, wenn ein nennenswerter Winterdienst in 2018/19 stattfindet. Seit 2014 ist dies jedoch nicht mehr der Fall gewesen.

Der Anstieg der Personalkosten im Bereich der Straßenunterhaltung beruht auf die Aufstockung des Stellenplanes mit der zusätzlichen Stelle des "Innenstadthausmeisters".

6. Abschreibung

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem Altbestand des Anlagevermögens und den im Investitionsplan vorgesehenen Neuinvestitionen.

6. Abschreibung				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	54	50	56	50
Klärwerk	823	853	846	891
Kanalnetz	2.174	2.338	2.342	2.430
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	53	56	51	55
Abfall	16	17	16	18
Friedhöfe	50	59	50	64
Straßenunterhaltung	80	92	87	121
Grünflächenunterhaltung	51	62	56	73
Gesamt	3.301	3.527	3.504	3.702

Tabelle II-34 Abschreibung

Mit Ausnahme der Abwassersparte sind die Abschreibungen nur geringen Schwankungen unterworfen.

In dem Betriebszweig Abwasser steigen mit der Zahl der Fertigstellungen der Baumaßnahmen der TWE auch die Aufwendungen für die Abschreibungen. Die im Investitionsplan ausgewiesenen Maßnahmen werden das Ergebnis auch zukünftig hinsichtlich der Aufwendungen für Abschreibung und Verzinsung verstärkt belasten.

7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

7. Sonstige Aufwendungen				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	164	193	174	168
Klärwerk	63	31	43	40
Kanalnetz	60	40	52	48
Fäkalienabfuhr	0	1	2	2
Straßenreinigung	99	89	86	94
Abfall	24	29	32	29
Friedhöfe	82	84	96	74
Straßenunterhaltung	116	133	162	153
Grünflächenunterhaltung	71	63	62	70
Gesamt	679	663	709	678

Tabelle II-35 sonstige Aufwendungen

7. Sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen										
		70 00	70 10	70 20	70 30	70 40	70 50	70 60	70 70	70 80
	Plan 2019 insgesamt	Vw.	Klärwerk	Kanal	Fäka- abfuhr	Straßen- reinigung	Abfall	Friedhof	Straßen- unterh.	Grünfl.- unterh.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verluste Anlagenabgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschr. auf Forderungen *	34	5	12	12	0	0	0	5	0	0
Miet- und Pachtkosten	19	5	0	1	0	0	0	1	10	2
EDV Kosten	54	40	5	5	0	0	1	1	1	1
Versicherungen	74	2	10	8	0	9	4	6	28	7
sonst. Bürokosten	18	8	2	2	1	0	1	1	3	0
Post- u. Telekommunikationskosten	31	15	3	3	0	4	2	1	2	1
Reise- und Fahrtkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresabschluß-prüfung	23	23	0	0	0	0	0	0	0	0
Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten	11	1	2	2	0	0	0	0	1	5
Grundstücks- /Gebäudeaufwendungen	123	36	3	11	0	6	4	41	13	9
Instandhaltung/Reparatur	2	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Arbeitsmedizinische Betreuung/Fortbildung	37	17	3	3	0	1	0	4	6	3
Fahrzeugunterhaltung	221	0	0	0	0	73	14	9	85	40
Sonstiger Aufwand	31	15	0	1	1	1	3	4	4	2
Gesamt	678	168	40	48	2	94	29	74	153	70

Tabelle II-36 sonstiger betrieblicher Aufwand nach Kostenstellen

Die sonstigen Aufwendungen orientieren sich an den Planzahlen der Vorjahre.

8. Zinsen

In dieser Aufwandposition sind auch die Kosten für die Forfaitierung enthalten, die im Rahmen der Investitionen für die Finanzierung von Baumaßnahmen an die TWE zu zahlen sind.

Die Zinserträge aus der Anlage von Festgeldern und Stundungszinsen werden ausschließlich in dem Betriebszweig Verwaltung gebucht und reduzieren demzufolge die Zinsbelastung.

Die beiden Friedhofshallen in Elten und Emmerich gehören zum Vermögen der KBE. Die dafür eingegangenen Kreditverpflichtungen der Stadt wurden von der KBE übernommen.

Für die Investitionen der Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung werden Zinsen für die Vergabe innerer Darlehen fällig.

8. Zinsen				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	15	-14	-15	-11
Klärwerk	756	745	750	769
Kanalnetz	1.292	1.396	1.386	1.500
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	4	3	3	2
Abfall	3	1	1	1
Friedhöfe	2	1	2	1
Straßenunterhaltung	4	3	3	2
Grünflächenunterhaltung	2	2	2	2
Gesamt	2.078	2.137	2.132	2.266

Tabelle II-37 Zinsen

Zinsaufwendungen fallen in erster Linie für Investitionen in den Betriebszweigen Abwasser an. In den übrigen Sparten ergeben sich Aufwendungen für Investitionen lediglich im Rahmen von inneren Darlehn.

Der Bereich Verwaltung wird erstmalig wieder für 2018 Zinseinnahmen generieren können (Ausweisung als negatives Ergebnis des Zinsaufwandes), da Einnahmen aus einem Darlehen an die Stadt Emmerich am Rhein zufließen, die hier verbucht werden.

9. Sonstige Steuern

Hierbei handelt es sich primär um KFZ-Steuern.

9. Steuern				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	0	0	0	0
Klärwerk	0	0	0	0
Kanalnetz	0	0	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	0	0	0	0
Abfall	0	0	0	0
Friedhöfe	0	0	0	0
Straßenunterhaltung	1	1	1	1
Grünflächenunterhaltung	0	0	0	0
Gesamt	1	1	1	1

Tabelle II-38 Steuern

10. Umlage Verwaltungskosten

Im Erfolgsplan Verwaltung sind alle Kosten und Einnahmen zusammengefasst, die sich nicht speziell einer oder mehrerer Sparten zuordnen lassen. Hierzu zählen die Kosten für das Verwaltungsgebäude, die Betriebsleitung, die Buchhaltung und die Personalverwaltung. Diese Gesamtkosten werden nach Aufwand und Bedeutung prozentual im Rahmen einer „Inneren Verrechnung“ wie folgt auf die einzelnen Sparten aufgeteilt:

10. Umlage Verwaltungskosten						
		in %	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
			T€	T€	T€	T€
70 00 00	Verwaltungskosten	100 %	640	690	622	573
Umlage:						
70 10 00	Klärwerk	25 %	160	173	156	143
70 20 00	Kanalnetz	25 %	160	173	156	143
70 30 00	Fäkalienabfuhr	0 %	0	0	0	0
70 40 00	Straßenreinigung	10 %	64	69	62	57
70 50 00	Abfall	10 %	64	69	62	57
70 60 00	Friedhöfe	5 %	32	35	31	29
70 70 00	Straßenunterhaltung	15 %	96	104	93	86
70 80 00	Grünflächenunterhaltung	10 %	64	67	62	58
	Probe:		640	690	622	573

Tabelle II – 39 Umlage der Verwaltungskosten

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

III. Vermögensplan 2018 - 2023

A. Investitionsplan 2018 – 2023

1. Investitionsplan für die Jahre 2018 - 2023				Zusammenfassung		
Bezeichnung	NT 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	10	20	20	20	20	20
Klärwerk	974	1.180	850	1.060	1.080	865
Kanalnetz/Pumpstationen	3.148	3.340	3.190	3.240	3.170	3.395
Straßenreinigung	42	34	214	14	14	14
Abfall	1	18	8	8	8	8
Friedhöfe	60	269	26	47	52	22
Bauhof	283	572	262	67	17	17
Grünflächenunterhaltung	120	73	98	110	75	55
Gesamt	4.638	5.506	4.668	4.566	4.436	4.396

Tabelle III-1 Investitionsplan gesamt

Nach den Verträgen der TWE mit der Stadt Emmerich am Rhein werden in den Bereichen Abwasser, Verwaltung und Straßenentwässerung die Bauinvestitionen durch die TWE abgewickelt und anschließend in das Vermögen der KBE bzw. der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt. Betriebsausstattung und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der TWE.

Der Vermögensplan dient somit im Abwasserbereich dazu, die generelle Beauftragung der TWE zu konkretisieren. Aus diesem Grund sind die Investitionspläne der TWE und der KBE nahezu identisch.

Die übrigen Investitionen werden direkt von der KBE getätigt und finanziert. In über Gebühren finanzierten Betriebszweigen fließen sie in Form von Abschreibung und Verzinsung im entsprechen Erfolgsplan mit ein.

Die Investitionen im Einzelnen sind in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst, der ebenfalls vom Betriebsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung zu genehmigen ist

B. Finanzplan

Finanzplan 2018 - 2023						
Mittelverwendung	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	10	20	20	20	20	20
Klärwerk	974	1.180	850	1.060	1.080	865
Kanalnetz	3.148	3.340	3.190	3.240	3.170	3.395
Straßenreinigung	42	34	214	14	14	14
Abfall	1	18	8	8	8	8
Friedhof	60	269	26	47	52	22
Straßenunterhaltung	283	572	262	67	17	17
Grünflächenunterhaltung	120	73	98	110	75	55
a) Summe Investitionen:	4.638	5.506	4.668	4.566	4.436	4.396
davon Forfaitierung TWE	4.122	4.520	4.040	4.300	4.250	4.260
übrige	516	986	628	266	186	136
b) Darlehntilgung	568	499	411	291	291	291
c) Tilgung Forfaitierung TWE	1.481	1.620	1.760	1.897	2.039	2.178
d) Auflösung BKZ	261	230	215	202	191	185
e) EK-Verzinsung Stadt	893	867	842	820	810	800
Summe:	7.841	8.722	7.896	7.776	7.767	7.850
Mittelherkunft:						
f) Landeszuschüsse	0	0	0	0	0	0
g) Fremdfinanzierung TWE	4.122	4.520	4.040	4.300	4.250	4.260
h) Abschreibungen	3.504	3.702	3.675	3.745	3.804	3.858
i) Zugänge BKZ	0	0	0	0	0	0
j) Jahresüberschuss	1.115	791	1.000	1.000	1.000	1.000
k) Darlehnaufnahme	0	0	0	0	0	0
l) Auf- (-)/Abbau (+) liquider Mittel	-900	-291	-819	-1.269	-1.287	-1.268
Summe:	7.841	8.722	7.896	7.776	7.767	7.850

Tabelle III-2 Finanzplan 2018 – 2023

Zu a)

Auflistung der geplanten Investitionen gem. Invest-Plan der KBE für die nächsten 5 Jahre nach Betriebszweigen.

Zu b), c) und g)

Die Investitionen in den Betriebszweigen, die ausschließlich von der TWE finanziert werden, sind als Fremdfinanzierungsmittel auszuweisen. Dadurch entstehen der KBE Verbindlichkeiten gegenüber der TWE, die in den Folgejahren über eine Dauer von 30 Jahren wie Kredite zu tilgen sind. Die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen werden zu einem stetigen Anstieg des Tilgungsbedarfs für die Forfaitierung führen.

Zum Abbau der aufgelaufenen liquiden Mittel (vgl. l)) ist jedoch beabsichtigt, diese

für Sondertilgungen einzusetzen sobald die jeweilige Zinsbindung der bestehenden Kreditverträge ausgelaufen sind.

Zu d) und i)

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Baukostenzuschüsse (= BKZ) im Abwasserbereich in der Form von Kanalanschlussbeiträgen, die in Form von Zugängen bzw. Auflösung von Sonderposten auszuweisen sind.

Zu e)

Die Festschreibung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein erfolgte stets in Anlehnung an den kalkulatorischen Mischzinssatz nach dem KAG. Die derzeitige lang anhaltende "Niedrigzinsphase" hat auch Auswirkungen auf diesen Zinssatz. Unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung ergibt sich aktuell für das Jahr 2019 ein Zinssatz von **6,18 %**. Im Vorjahr betrug dieser Zinssatz noch 6,37 % Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand an den Finanzmärkten nicht so schnell verändert, so dass auch in den Zinsreihen der folgenden Jahre ein negativer Trend sich heraus kristallisieren wird. Dies bedeutet, dass der Mischzinssatz sich kontinuierlichen reduziert und damit auch die Höhe der Eigenkapitalverzinsung sinken wird.

Da die Eigenkapitalverzinsung ausschließlich im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftet wird, sind die zugehörigen Erfolgspläne zukünftig gesondert im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit hin zu betrachten. Bei den übrigen Betriebszweigen wird unterstellt, dass diese sich durch die Aufnahme von internen und externen Krediten weitestgehend kostenneutral entwickeln werden.

Zu g) und k)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine formelle Beschlussfassung über die Kreditaufnahme nicht mehr notwendig ist. Vielmehr wird gemäß § 85 GO NRW eine Kreditermächtigung für das ganze Wirtschaftsjahr erteilt.

Die Finanzierung der Maßnahmen im Abwasserbereich durch die TWE ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Beide in obiger Tabelle ausgewiesene Kreditfinanzierungen für das Planungsjahr sind daher als Ermächtigung im Sinne dieser gesetzlichen Regelung zu verstehen.

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

IV. Personalplanung

IV a) Stellenplan	2019			
KBE				
	Stellenplan	Stellen nach dem Stellenplan	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.18	E
	2019	2018		
A 15 (h.D.)	0	1	1	1
A 9 (m.D.)	1	1	1	
A Beamte insgesamt:	1	2	2	2
15 Ü	0	0	0	
15	0,25	0	0	1
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	2	1	0	3
11	0	0	1	
10	2	2	2	
9	3	3	2,8	
8	2,5	3	2,5	4
7	1	1	1	
6	31,5	30,5	31,5	
5	3	3	3	
4	2	2	2	
3	0	0	0	
2	1	1	0	
1	0	0	0	
B Beschäftigte insgesamt:	48,25	46,5	45,8	
C Auszubildende	2	2	1	
Anzahl der Beschäftigten:	51,25	50,5	48,80	

Tabelle IV- 1 Stellenplan

Der Stellenplan 2019 ist nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst ausgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern findet nicht mehr statt.

Erläuterungen:

1. Der neue Betriebsleiter wird unter den tarifrechtlichen Mitarbeitern geführt. Der Umfang der Stelle erfolgt gem. der vertraglichen Ausgestaltung. Dafür entfällt die Ausweisung der Stelle bei den Beamten.
2. Nach § 17 der Eigenbetriebsverordnung NRW werden Beamte im Stellenplan der Gemeinde geführt. Die Nennung erfolgt hier lediglich nachrichtlich.
3. Die Kommunal Agentur NRW GmbH hat in der in 2018 durchgeführten Organisationsuntersuchung empfohlen, eine zusätzliche Stelle für eine/n Abteilungsleiter/in für die kaufmännische Buchhaltung einzurichten. Auch die verwaltungsrechtlichen Aufgaben - insbesondere im Gebührenrecht - sollen damit abgedeckt werden. Der Betriebsausschuss der KBE hat in seiner Sitzung am 31.10.2018 dieser Empfehlung zwar zugestimmt, doch hat er sich ein Überprüfungsrecht vorbehalten.
4. Anpassung des Stellenplans an die tatsächliche Besetzung.
5. Die Ausweisung von 30,5 Stellen im WP 2018 berücksichtigte noch nicht die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle eines "Stadthausmeisters". Dieses wird hiermit korrigiert

IV. b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen																	2019	
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein																		
Beamte	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A 2	A 1	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung																0	
70 40 00	Straßenreinigung						0,20										0,20	
70 50 00	Abfall						0,80										0,80	
	Summe:		0				1										1	
Beschäftigte TVöD	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung	0,25			1		1	2		0,50							4,75	
70 10/20	Abwasser							1,50									1,50	
70 40 00	Straßenreinigung				0,15				0,40	2,40							2,95	
70 50 00	Abfall				0,10		0,90		0,05	2,00	2	1					6,05	
70 60 00	Friedhöfe				0,15				0,25	4,00		1				1	6,40	
70 60 00	Straßenunterhaltung				0,35		0,10	1	0,25	17,60	1					1	21,30	
70 80 00	Grünanlagen				0,25				1	0,05	5,00				1		7,30	
	Summe:	0	0	0	2	0	2	3	3	1	31,5	3	2	0	1	0	2	50,25
Anzahl der Beschäftigten nach Stellenplan insgesamt:																	51,25	

Tabelle IV-2 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht gibt die Zuordnung des eingesetzten Personals nach Betriebszweigen wieder.

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

V. Anlage

a) Eigenkapitalverzinsung

Bei der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital aus dem Abwasserbereich in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit der Gründung der KBE 2004 wurden diese Mittel übernommen. Hierauf besteht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientiert sich die Höhe an den aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten.

Als (Misch-) Zinssatz durfte lange Zeit ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120 /03) sind für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955.

Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahre angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2019 ein Zinssatz von **6,18 %** (2018: 6,37 %).

Dieser Zinssatz wurde auf das eingesetzte Eigenkapital der Stadt angewendet und ergibt einen Betrag von 866.728,00 € (2018: 893.376,00 €).

b) Gebührenausgleichsrücklage nach KAG

§ 6 Abs. 2 KAG verpflichtet den Träger „kostenrechnender Einrichtungen“ eine Nachkalkulation hinsichtlich der Gebührenhöhe durchzuführen. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Betriebszweige im Bereich Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe. Das KAG schreibt dabei vor, dass binnen einer Frist von vier Jahren erzielte Überschüsse oder Defizite auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden können. Zur Abwicklung dieser Regelung wird eine Gebührenausgleichsrück-

lage (= GBA) eingeführt, die jahrübergreifend regelmäßig fortzuschreiben ist. Dabei sind erzielte Überschüsse positiv, aufgelaufene Defizite negativ ausgewiesen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass erzielte Gewinne ausschließlich Gebühren mindernd eingesetzt werden. Der Stand der Rücklage ist daher stets vor dem Hintergrund dieser Vierjahresregelung zu betrachten. Für ausgewiesene Fehlbeträge bedeutet dies, dass Defizite, die nicht innerhalb von vier Jahren ausgeglichen wurden, nicht mehr bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Der Blick auf die GBA ermöglicht es die weitere Gebührenentwicklung zu prognostizieren. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist folgende spartenmäßige Entwicklung zu erwarten:

1. Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG							
	Klärwerk	Kanal	Fäkalienabfuhr	Straßenreinigung	Abfall	Friedhof	
	70 10 00	70 20 00	70 30 00	70 40 00	70 50 00	70 60 00	
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
Stand 31.12.13	-850.514,56	3.141.470,15	31.765,61	25.148,14	166.395,68	-139.719,78	
Abschluß 14	39.036,32	-1.219.630,97	-184,74	174.345,80	-50.504,10	58.877,54	
Stand 31.12.14	-811.478,24	1.921.839,18	31.580,87	199.493,94	115.891,58	-80.842,24	
Abschluss 15	674.508,45	-1.391.602,76	-7.472,17	126.923,53	-31.822,73	86.419,79	
Stand 31.12.15	-136.969,79	530.236,42	24.108,70	326.417,47	84.068,85	5.577,55	
Abschluss 16	514.831,66	-273.884,53	-3.553,55	-60.078,53	-4.731,07	57.603,75	
Stand 31.12.16	377.861,87	256.351,89	20.555,15	266.338,94	79.337,78	63.181,30	
Abschluss 17	1.662.726,05	258.532,56	-8.672,20	-88.503,05	-40.857,38	-49.889,90	
Stand 31.12.17	2.040.587,92	514.884,45	11.882,95	177.835,89	38.480,40	13.291,40	
2018 nach KAG zu berücksichtigen	2.040.587,92	514.884,45	11.882,95	177.835,89	38.480,40	13.291,40	
Prognose Abschluss 2018:	896.970,00	204.750,00	-16.170,00	-86.100,00	18.840,00	-64.460,00	
Prognose Stand 31.12.2018	2.937.557,92	719.634,45	-4.287,05	91.735,89	57.320,40	-51.168,60	
2019 nach KAG zu berücksichtigen	2.937.557,92	719.634,45	-4.287,05	91.735,89	57.320,40	-51.168,60	
Prognose Abschluss 2019:	-770.890,00	-661.280,00	1.080,00	-95.390,00	-52.110,00	11.770,00	
Prognose Stand 31.12.2019	2.166.667,92	58.354,45	-3.207,05	-3.654,11	5.210,40	-39.398,60	

Tabelle V-1 Stand Gebührenaussgleichsrücklage

Ende 2017 waren in allen Betriebszweigen ein positiver Bestand in den zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklagen. Durch die vorher beschriebenen Effekte sind im Abwasserbereich weitere unerwartete Mehreinnahmen eingetreten. Lediglich die Fäkalienabfuhr wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand negativ abschließen. Die Folgen für 2019 ist daher eine Gebührensenkung beim Abwasser (Entnahme aus der GBA) und ein Anstieg der Fäkalienabfuhrgebühr (Zuführung in die GBA).

In der Straßenreinigung und beim Abfall sind Ende des laufenden Jahres noch ausreichend Mittel vorhanden. Hier gibt es keinen Handlungsbedarf. Anders ist die Situation im Bereich Friedhöfe. Die aufgelaufenen Defizite machen eine Gebührenanpassung für 2019 unumgänglich.

Ende 2019 könnten aufgrund der erwarteten Stände in der GBA weiterer Gebührenanpassungen notwendig werden.

Emmerich am Rhein, im November 2018

Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Ö 9